

3/2019



Der Frühling naht – unübersehbar ...

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle ist über
folgende E-Mail erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

BayGT-mobil App:



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	73
Editorial	75
Dr. Helmut Bröll: Bauplanungsrecht und Einzelhandel - Europäischer Gerichtshof stützt deutsche Praxis -	76
Thomas Roselt: Neue Unfallverhütungsvorschrift für Feuerwehren	80
Für so manche Holzkessel und Holzöfen läuft der Countdown	85
EineStadtGbR: Digitale Objektverwaltung leicht gemacht mit „EineStadt“ ...	86
Neues Informationsangebot: Hinweiskarte „Hohe Grundwasserstände“	88
AUS DEM VERBAND	90
VERANSTALTUNGEN	93
Aktuelles aus Brüssel	98
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im März und April 2019	102
Dokumentation:	
Die grüne Stadt – Modell der Zukunft	106
BayGT-Pressenote 05/2019 vom 27.02.2019: STREBS: Freie Wähler und CSU geben den Gemeinden Steine statt Brot	108

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**Verantwortlich für
Redaktion und Anzeigen:**
Wilfried Schober,
Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-30
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Erscheinungsweise monatlich;
Bezugspreis EUR 33,- jährl.;
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten
● **Bilder:** BayGT
● **Titelbild:** Katrin Zimmermann

Anzeigenverwaltung:
Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 0 89 / 36 00 09-43
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach b. Landshut

/////// Baurecht

EuGH stützt deutsche Praxis

Der Tante Emma Laden ist tot. Das ist eine allgemein bekannte Tatsache. Der Einzelhandel hat sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend gewandelt. Die großen Discounter bestimmen die Kaufgewohnheiten weiter Schichten der Bevölkerung. Inhabergeführte kleine Geschäfte besetzen nurmehr wenige Nischen. Man mag das bedauern – aber die Wirklichkeit ist nun mal so.

Die Veränderungen im Einzelhandel sind nicht nur auf wirtschaftliche und soziale Aspekte beschränkt. Sie haben auch erhebliche städtebauliche Konsequenzen. Die neuen Märkte entstehen meist am Ortsrand und ziehen viel wirtschaftliche Kraft aus dem Ortszentren, die bis zur Verödung zentraler Plätze und Straßen führen. Und der moderne Bürger fährt mit dem Auto zum Discounter am Ortsrand, vor allem wenn er den Wochenendeinkauf tätigt. Großer Flächenverbrauch und mangelhafte Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sind zu Recht beklagte Folgen solcher Märkte.

Der deutsche Gesetzgeber hat im Laufe der Jahre bauplanungsrechtlich „nachgezogen“. Dr. Helmut Bröll von der Akademie ländlicher Raum zeichnet die Entwicklung in seinem lesenswerten Artikel ab den **Seiten 76 ff.** nach und weist in diesem Zusammenhang auf europarechtliche Kritik hin.

Diese Kritik ist nun verstummt. Anfang letzten Jahres hat nämlich der Europäische Gerichtshof die von interessierter Seite vorgebrachte generelle Kritik an den bauplanungsrechtlichen Einzelhandelsregeln, die einen Verstoß gegen die europarechtliche Niederlassungsfreiheit reklamiert, zurückgewiesen. Der Ausschluss über die Beschränkung zentrenrelevanten Einzelhandels ist nach deutschem Recht ähnlich wie nach Art. 15 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie von Gründen des Allgemeininteresses getragen. Er muss zur Erreichung des verfolgten Ziels ge-

eignet und er muss verhältnismäßig sein.

Das umfassende Abwägungsgebot und die hohen Begründungsanforderungen hinsichtlich der städtebaulichen Erforderlichkeit stellen sicher, dass die unionsrechtlichen Anforderungen an eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit eingehalten werden. Damit ist klargestellt, dass eine zentrenorientierte und von einem kommunalen Einzelhandelskonzept getragene Bauleitplanung nicht gegen Europarecht verstößt.

/////// Feuerwehren

Neue Unfallverhütungsregeln

Ehrenamtliche bei den Freiwilligen Feuerwehren setzen Tag und Nacht Leib und Leben aufs Spiel, um ihren Mitmenschen zu helfen. Es ist daher nur gerechtfertigt, dass die Gemeinden und Städte dafür sorgen, dass ihnen selbst nichts zustößt. Um hier Rechtssicherheit zu haben, gibt es Unfallverhütungsvorschriften (UVV). Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für den kommunalen Bereich in Bayern erlässt die kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) solche Unfallverhütungsvorschriften. Diese Vorschriften sind

als autonomes Recht für Unternehmer und Versicherte wie Gesetze und Verordnungen im Arbeitsschutz verbindlich.

Nunmehr wurde die DGUV-Vorschrift 49 „Feuerwehren“ mit speziellen Regelungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren erlassen.

Thomas Roselt, zuständiger Mitarbeiter bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern, stellt in seinem informativen Beitrag auf den **Seiten 80 bis 83** die wichtigsten Neuregelungen und ihre Auswirkungen auf die Gemeinden und Städte vor.

Glücklicherweise sind die meisten Regelungen bekannt. Sie fanden sich bereits in früheren Vorschriften, beispielsweise zur Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst, zur Eignungsuntersuchung bei Tätigkeiten unter Atemschutz und zur körperlichen und geistigen Eignung für den Feuerwehrdienst. Gemeinden und Städte müssen – wie bisher – Gefährdungen im Feuerwehrdienst ermitteln und erforderliche Maßnahmen zur Sicherheit und den Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen treffen.

Sicherheitstechnische und medizinische Beratung sind künftig Pflicht. Für den allgemeinen Feuerwehrdienst sind Eignungsuntersuchungen nur vorgesehen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen, aus denen sich Zweifel an

ENTWICKLUNG DER KOMMUNALEN SCHULDEN 1970–2017



Quelle: Stat. Bundesamt; Grafik: DStGB 2018

der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrdienstleistungen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben.

Bei bestimmten besonders gefährdeten Tätigkeiten, wie z.B. bei Infektionsgefährdung, muss die Gemeinde entsprechend der Gefährdungsbeurteilung arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen bzw. anbieten. Einen besonderen Stellenwert bekommt der Schutz der Feuerwehrangehörigen vor Kontaminationen durch Gefahrstoffe und Biostoffe. So ist durch geeignete verhaltensbezogene Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Kontamination der Feuerwehrangehörigen durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden werden. Die Redaktion meint: Lesen und beherzigen!

Immissionsschutz

Holzessel und Holzöfen austauschen!

Auf den **Seite 85** finden Sie einen Hinweis auf den „Countdown“ alter Holzessel und Holzöfen. Wegen der gestiegenen Anforderungen an saubere Luft vor allem in den Städten hat der Staat Fristen zum Austausch der Altanlagen erlassen. Die Eigentümer dieser Anlagen sind aufgerufen, die Anlage rechtzeitig zu erneuern.

Welche Anlagen betroffen sind und was man sonst bei dem Betrieb von Altöfen beachten muss, finden Sie in einer interessanten Broschüre, auf die in dem Beitrag hingewiesen wird.

Digitalisierung

Objektverwaltung leicht gemacht

Aufgrund von EU-Vorgaben sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, verkehrssicherungsrelevante Objekte in regelmäßigen Zeitabständen zu kontrollieren. Um den Papieraufwand in Grenzen zu halten oder gar komplett abzuschaffen, bieten sich digitale Methoden an.

Ein Beispiel der Stadt Schwabmünchen, wie Baumkontrolle mithilfe eines einzigen Systems gelöst wer-

den kann, zeigt die Firma EineStadt GbR. Jeder Baum wird mit einem kleinen Chip ausgestattet. Berührt der Kontrolleur oder Gutachter den Chip mit Tablet oder Smartphone, so werden sofort übersichtlich die Sachdaten des Objekts angezeigt. Nun können neue Eigenschaften und Befunde am Objekt eingetragen werden. Die Zettelwirtschaft hat ein Ende.

Was sich im Detail hinter der modernen Methode verbirgt, können Sie auf den **Seiten 86 und 87** nachlesen.

Hochwasserschutz

Karte „Hohe Grundwasserstände“

Als Folge extremer Niederschläge und im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen entstehen häufig Schäden an Gebäuden und Bauwerken auch außerhalb überschwemmter Gebiete. Diese Schäden werden durch hohe Grundwasserstände verursacht.

Wo kommen solche Grundwasserstände vor? Wie können sich Gebäudeeigentümer schützen? Solche und ähnliche Fragen beantwortet das zuständige Wasserwirtschaftsamt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat nun eine Hinweiskarte „Hohe Grundwasserstände“ für ganz Bayern herausgegeben. Auf den **Seiten 88 und 89** finden Sie nähere Informationen hierzu.

Kommunalabgaben

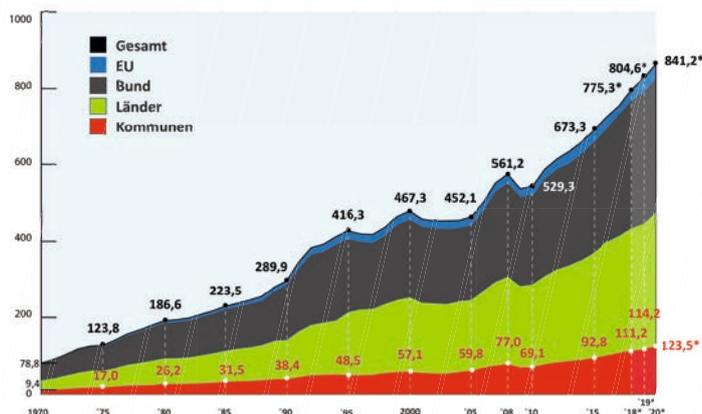
Falsches Spiel bei der STREBS

Nach der STRABS nun die STREBS. Was ist damit gemeint? Nachdem der Bayerische Gesetzgeber die Einnahmemöglichkeit der Straßenausbaubeiträge im vergangenen Jahr abgeschafft hat, macht er sich nun an die Straßenerschließungsbeiträge für Altfälle – unter Journalisten STREBS genannt. Die Koalition aus Freien Wählern und CSU beabsichtigt, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die es Gemeinden und Städten ermöglichen würde, im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. März 2021 entstandene bzw. erst noch entstehende Straßenerschließungsbeiträge nach eigenem Ermessen teilweise oder in vollem Umfang zu erlassen.

Klingt erstmal gut, ist in der Praxis aber fatal. Denn auf diese Weise setzt man die sich im Kommunalwahlkampf befindlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister massiv unter Druck, unter dem Ansturm der betroffenen Grundstückseigentümer auf eine gesetzliche Einnahmequelle zu verzichten. Und weil es keine zwingende Regelung ist, muss der Freistaat dafür keine Kompensation leisten. Ein echt fieses Spiel! Näheres dazu in der Pressemitteilung, die unter Dokumentation am Ende des Hefts abgedruckt ist.

ENTWICKLUNG DER STEUEREINNAHMEN NACH EBENEN 1970–2020

Angaben in Mrd.



* AK-Steuerschätzung Oktober 2018

Quelle: BMF; Grafik: DStGB 2018

Grundsteuer: Rasche Einigung tut not!



Es ist schon wieder fast ein Jahr her, dass das Bundesverfassungsgericht am 10. April 2018 – übrigens zu niemandes Überraschung – die Bewertungsregeln für die Grundsteuer als verfassungswidrig erkannt hat. Immerhin hat das Gericht dem Gesetzgeber dabei eine vergleichsweise doch recht großzügige Frist eingeräumt, den Fehler zu beheben: Bis zum 31. Dezember 2019 ist eine Neuregelung für die Grundsteuer erforderlich, bis dahin dürfen die verfassungswidrigen Regelungen noch angewandt werden.

Was geschähe aber, wenn die Frist versäumt würde? Dann würde es ab dem 1. Januar 2020 keine Grundsteuer mehr geben! Eine Horrorvorstellung für viele Gemeinden. Die Grundsteuer ist die dritte große Einnahmequelle für jede Kommune. Sie mag nicht an die Einkommensteuerbeteiligung oder an das Gewerbesteueraufkommen heranreichen. Gleichwohl sind die entsprechenden Beträge ein unverzichtbarer Bestandteil gemeindlicher Handlungs- und Investitionsspielräume. Würde die Grundsteuer wegbrechen, wäre ein ausgeglichener Haushalt für nicht wenige Städte und Gemeinden schlicht nicht mehr leistbar! Am 20. Februar 2019 war die Hälfte der Zeit, die das Bundesverfassungsgericht gewährt hat, schon vorbei ...

Aber Entscheidungen sind noch nicht getroffen. Schon seit Monaten streiten sich Bund und Länder über den richtigen Weg, wie die Grundsteuer der Zukunft beschaffen sein soll. Der Bund und die Mehrheit der Länder bevorzugt ein wertabhängiges Modell, das – wie der Name schon intendiert – die Höhe der Grundsteuer vom Wert des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude abhängig machen soll. Über die Einzelheiten wird innerhalb der Befürworter dieses Systems allerdings heftig gerungen. Und der Freistaat Bayern favorisiert eine Steuer, die nur die Größe des Grundstücks und die Nutzfläche der Gebäude einbezieht. Niedersachsen hat sich nun jüngst an die Seite Bayerns gestellt und fordert gar einen „Neustart“ und eine „Denkpause“.

Geht's noch? Es ist schon perfide, wenn Bundes- und Landespolitiker auf sicherlich höchstem Niveau in aller Ruhe über die Gerechtigkeit und die Praktikabilität von verschiedenen Steuermodellen debattieren, während die eigentlich betroffenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister staunend an der Seite stehen und diesen Prozess verfolgen müssen. Einigt Euch und zwar rasch! In den wenigen Monaten, die in diesem Jahr noch verbleiben, muss ja nicht nur ein ausgefeilter Gesetzentwurf entstehen, der gleichzeitig rechtssicher und umsetzbar ist, sondern es muss auch noch ein möglicherweise nicht ganz unkompliziertes und hindernisfreies Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat und Bundestag ablaufen. Jetzt ist keine Zeit mehr, parteipolitische Spielchen zu treiben oder auf ideologische Justamentstandpunkte zu pochen.

Wir Gemeinden haben inhaltlich eigentlich nur zwei wesentliche Forderungen: Lasst uns das Hebesatzrecht, mit dem wir flexibel auf die jeweiligen Rahmenbedingungen Rücksicht nehmen können, und gebt uns die im Koalitionsvertrag versprochene erhöhte Grundsteuer C für bebaubare, aber unbebaute Grundstücke.

Liebe Politiker in Bund und Land, handelt jetzt! Oder wie Winston Churchill es ausgedrückt hat: „Es ist sinnlos zu sagen: Wir tun unser Bestes. Es muss uns gelingen, das zu tun, was erforderlich ist.“

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Bauplanungsrecht und Einzelhandel – Europäischer Gerichtshof stützt deutsche Praxis –

**Dr. Helmut Bröll,
Akademie Ländlicher Raum**

1. Einzelhandel und Bauplanungsrecht

Die Einzelhandelslandschaft hat sich nach dem 2. Weltkrieg grundlegend verändert. Besonders ausgeprägt sind diese Veränderungen im Lebensmitteleinzelhandel, wo inzwischen die vier großen Player Aldi, Edeka, Lidl und Rewe mit ihren Unterfirmen mehr als 70 Prozent des Umsatzes bestreiten. Inhabergeführte kleine Geschäfte besetzen nur mehr wenige Nischen. Ein himmelweiter Unterschied zu den Zeiten, als der Verfasser als Student beim Besuch am Stand seines Vaters in der Münchner Großmarkthalle schon um 6 Uhr morgens Massen von Einzelhändlern durch die Hallen strömen sah.

Die Veränderungen im Einzelhandel sind nicht auf wirtschaftliche und soziale Aspekte beschränkt; sie haben auch erhebliche städtebauliche Konsequenzen. Die neuen Märkte entstehen meist am Ortsrand und ziehen viel wirtschaftliche Kraft aus den Ortszentren, die bis zur Verödung zentraler Plätze und Straßen führen. Die überwiegend motorisierte Kundschaft der

neuen Märkte benötigt große Flächen für Parkplätze und schafft oft in den Zugangsstraßen Verkehrsprobleme.

Großer Flächenverbrauch und mangelhafte Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sind daher häufig beklagte Folgen solcher Märkte.

Die Kommunen waren zunächst einmal nur Zuschauer in diesem Prozess, der nach den Gesetzen der Marktwirtschaft ablief. Inzwischen hat der Gesetzgeber aber Instrumente geschaffen, die die Kommunen nicht völlig hilflos gegenüber allen Veränderungen dastehen lassen. Diese neuen Instrumente sollen städtebaulichen Wildwuchs verhindern, sie sind aber nicht dazu gedacht, Konkurrenzschutz für bestehende Betriebe aufzubauen, mag ein solcher auch häufig mit der Anwendung städtebaulicher Instrumente Hand in Hand gehen.

Eine erste Sonderregelung für Einkaufszentren und Verbrauchermärkte wurde 1968 mit der Einfügung eines § 11 Abs. 3 in die Baunutzungsverordnung geschaffen. Aus ihm ist nach mehrmaligen Änderungen 1977 und 1987 die heutige Fassung des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung hervorgegangen. Sie sieht vor, dass Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe nur mehr in zwei Baugebietstypen, nämlich in Kerngebieten und speziell ausgewiesenen Sondergebieten zulässig sind. Auf § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung folgten weitere Bestimmungen, die

auch im sogenannten unverplanten Innenbereich, also da, wo kein Bebauungsplan existiert, die Niederlassungsmöglichkeiten für große Märkte einschränkten. Nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch kann über den unverplanten Innenbereich ein einfacher

Bebauungsplan gelegt werden, der zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche Restriktionen ermöglicht. Schließlich ist seit 2004 die Grundregel des § 34 Baugesetzbuch, dass im unverplanten Innenbereich ein sich einfügendes Vorhaben zulässig ist, für Handelsbetriebe mit Fernwirkungen aufgegeben worden.

Obwohl weitgehend Konsens bestand, dass planungsrechtliche Regeln den Wandel im Einzelhandel begleiten dürfen und sollen, gab es doch immer wieder politische und juristische Auseinandersetzungen. Eine ernst zu nehmende Kritik berief sich dabei auf das Europarecht. Sie behauptete, dass die durch Art. 49 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union grundsätzlich gewährte Niederlassungsfreiheit für den Bereich der Dienstleistungen durch Ausschlüsse und Restriktionen für den Einzelhandel gefährdet werde. Die raumordnerische und bauleitplanerische Steuerung des Einzelhandels erschwert gravierend den Marktzutritt neuer Wettbewerber, lautet zusammenfassend die Kritik in der renommierten Zeitschrift für Rechtspolitik.¹

Das Bundeskartellamt formuliert im September 2014 anlässlich einer Sektorenuntersuchung im Lebensmitteleinzelhandel: „Die Praxis bei der Verfolgung städtebaulicher Ziele durch die Gemeinden enthält ein beträchtliches Diskriminierungspotential.“



Dr. Helmut Bröll

© Bröll

2. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat nun mit Urteil vom 30. Januar 2018² die Europarechtskonformität einer Bauleitplanung bestätigt, die die niederländische Stadt Appingedam für ein Gewerbegebiet außerhalb des Stadtzentrums erlassen hatte. Dieser Plan sah zum Schutz des Stadtzentrums vor, dass in dem neuen Gewerbegebiet nur „Waren mit großem Platzbedarf“ (also z. B. Möbel, Baumaterialien, Autos und Autoteile) zulässig sind. Gegen diesen Plan wandte sich eine Grundstückseignerin, die ihre Fläche an eine Diskountkette verkaufen wollte, die dort einen Verkauf von Schuhen und Bekleidung aufzunehmen beabsichtigte. Die Grundstückseigentümerin argumentierte, der Bauleitplan verstoße gegen die europäische Niederlassungsfreiheit und die darauf beruhende Dienstleistungsrichtlinie.³ Der Staatsrat der Niederlande hat zur Klärung dieser europarechtlichen Frage das Klageverfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.

Der EuGH stellte folgende Punkte heraus:

- Einzelhandel ist eine Dienstleistung und fällt daher unter den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie.
- Die Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer sind auch auf einen Sachverhalt anwendbar, dessen Merkmale sämtlich nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinausweisen.
- Bauleitpläne sind anhand der Art. 14 und 15 der Dienstleistungsrichtlinie zu prüfen, die die zu prüfenden und schließlich auch die unzulässigen Anforderungen an Regelungen über Dienstleistungen enthalten.
- Bauleitpläne mit Beschränkungen für die Tätigkeit des Einzelhandels sind zulässig, wenn sämtliche in Art. 15 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie genannten Bedingungen erfüllt sind.

- Der Bauleitplan der Stadt Appingedam ist europarechtskonform. Er enthält keine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Er ist durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses (Erhaltung der Lebensqualität im Stadtzentrum) gerechtfertigt, er ist zur Verwirklichung dieses Zieles geeignet und kann nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen ersetzt werden.

Der vom EuGH für die Zulässigkeitsprüfung herangezogene Art. 15 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie ist der Maßstab, an dem auch die deutschen planungsrechtlichen Vorschriften zur Einzelhandelssteuerung zu messen sind.

Nach deutschem Recht ist Grundvoraussetzung jeder Bauleitplanung, dass für die Planung ein städtebauliches Erfordernis besteht (§ 1 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch). Regelungen in Bebauungsplänen, die zum Schutz vorhandener Orts- und Ortsteilszentren Beschränkungen für den Einzelhandel bringen, können je nach konkreter Lage städtebaulich erforderlich sein. Sie müssen begründet und einer Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch unterworfen werden. Sie müssen auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.

3. Einzelhandelssteuerung nach deutschem Bauplanungsrecht

Festsetzungen nach § 1 Baunutzungsverordnung

Die Baunutzungsverordnung gibt den Gemeinden die Baugebietstypen vor. Darüber hinaus können die Gemeinden nicht nach Belieben weitere Baugebietstypen schaffen. Sie haben aber innerhalb der vorgegebenen Baugebietstypen eine ganze Reihe von Variationsmöglichkeiten.

Nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 Baunutzungsverordnung können bestimmte Arten von Nutzungen, die in einem Gebiet normalerweise allgemein zulässig sind, von der Gemeinde für den speziellen Bebauungsplan nicht zugelassen oder nur ausnahmsweise zugelassen werden. Diese Möglichkeit besteht auch für Unterarten von Nutzungen, z. B. bestimmte Formen des Einzelhandels. Das Beispiel eines Gewerbegebietes mag dies verdeutlichen. Nach § 8 Baunutzungsverordnung sind im Gewerbegebiet grundsätzlich alle nicht erheblich belästigenden Gewerbebetriebe zulässig. Aus städtebaulichen Gründen, z. B. Freihaltung wertvoller Flächen für produzierendes Gewerbe, kann aber im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass Einzelhandel insgesamt oder bestimmte Formen des Einzelhandels nicht zulässig sind.



Einkaufen heute
Viel Verkaufsfläche mit großen Parkplätzen am Ortsrand

§ 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung

Speziell für den großflächigen Einzelhandel und für Einkaufszentren wurde § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung geschaffen, der als Standort für diese Unternehmen ein Kerngebiet oder ein Sondergebiet voraussetzt. Dabei ist vorweg zu betonen, dass kein Investor die Ausweisung eines Areals als Sondergebiet verlangen kann. § 1 Abs. 3 S. 2 Baugesetzbuch sagt ausdrücklich, dass auf die Aufstellung eines Bebauungsplans kein Anspruch besteht. Die Großflächigkeit eines Marktes wird in der Baunutzungsverordnung nicht mit einer fixen Größe festgelegt. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung enthält aber die Vermutung, dass ab 1.200 qm Geschossfläche (nicht Verkaufsfläche) wesentliche städtebauliche und landesplanerische Auswirkungen von einem solchen Markt ausgehen. 1.200 qm Geschossfläche sind daher ein guter Indikator für die Annahme der Großflächigkeit.

Daneben kann ein Vergleich mit anderen Betrieben der gleichen Branche an vergleichbaren Standorten Maßstäbe für die Großflächigkeit lie-

fern.⁴ Einkaufszentrum im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung ist nicht jede Ansammlung von Einzelhandelsgeschäften; es muss sich vielmehr um einheitlich bebaute und verwaltete, möglicherweise auch finanzierte Anlagen handeln, die durch eine einheitliche Werbung nach Außen ausstrahlen.⁵

In einem Bebauungsplan für ein Sondergebiet lassen sich eine ganze Reihe von Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels unterbringen. Hier ist es erlaubt, auch weitergehende Festsetzungen zu treffen, als die in § 1 Baunutzungsverordnung genannten auf Art und Maß der Nutzung beschränkten Festsetzungen.⁶

So kann zum Schutze der im Ortszentrum traditionell ansässigen Bäckereien und Metzgereien eine Sortimentsbeschränkung ausgesprochen werden.⁷ Sehr häufig sind Festsetzungen, die die Verkaufsfläche beschränken.⁸ Solche Beschränkungen werden oft aufgrund einer Abschätzung der im Einzugsbereich eines Marktes vorhandenen Kaufkraft erlassen, um vorhandene Orts- und Ortsteilzentren in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

§ 9 Abs. 2a Baugesetzbuch

Nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch kann im unverplanten Innenbereich zur Erhaltung oder Entwicklung⁹ zentraler Versorgungsbereiche, auch im Interesse der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung, ein einfacher Bebauungsplan erlassen werden. In dem Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass bestimmte Arten baulicher Nutzung zulässig, nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zulässig sind. Damit kann die Entstehung oder Vergrößerung von Einzelhandelsbetrieben kontrolliert werden, die ansonsten nach der in § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch für den Innenbereich aufgestellte Grundregel, dass jedes sich in die Umgebung einfügende Vorhaben zulässig ist, einen Rechtsanspruch auf Genehmigung hätten.

§ 9 Abs. 2 Baugesetzbuch ist anders als die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans ein für die Gemeinden relativ leicht zu handhabendes Instrument. Die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans mit der Angabe eines bestimmten Baugebietstypus (allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet) ist im bebauten Bereich dagegen häufig sehr schwierig oder ganz unmöglich, da solche Bereiche traditionell eine hohe Durchmischung verschiedener Nutzungsarten aufweisen. Auf diese vorhandenen Nutzungen müsste aber bei der Wahl des Baugebietstyps geachtet werden. Schwierige Untersuchungen und Interessenabwägungen wären in einem solchen Fall erforderlich.

Der Bebauungsplan des § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch kann sich dagegen auf einige wenige Aussagen zur Handelsstruktur, zu den zu schützenden oder noch zu entwickelnden Orts- und Ortsteilzentren beschränken und daraus Festsetzungen zu möglichen zulässigen oder unzulässigen Nutzungsarten (Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Gartenbaubetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe) ableiten. Auch für Unterarten einzelner Nutzungsarten, wie Einzelhandel



Einkaufen Anno Dazumal
Der Tante Emma Laden in der Nachbarschaft

für Möbel oder für Lebensmittel können Festsetzungen getroffen werden.¹⁰ Damit können gezielt Sortimente, die zur Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereichs nützlich sind, gefördert oder andererseits zentrenschädliche Formen des Einzelhandels ausgeschlossen werden.

§ 34 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Genehmigung eines Bauvorhabens im unverplanten Innenbereich bedarf des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch. Dieses Einvernehmen muss erteilt werden, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Für § 34 Bundesbaugesetzbuch bedeutet dies, dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn sich das neue Vorhaben in den vorhandenen Bestand der Umgebung einfügt.

Für die Gemeinde ist es aber wichtig zu wissen, dass bei Vorhaben, die potentielle schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden haben, die Beurteilung des Einfügens nicht nur anhand der näheren Umgebung zu erfolgen hat. Hier kann die Gemeinde auch das Einvernehmen verweigern, wenn ein solches Vorhaben Fernwirkungen hat, die auf andere Bereiche der Gemeinde oder auf Nachbargemeinden ausstrahlen.

§ 34 Abs. 3 Baugesetzbuch gilt nicht nur für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung; er ist für alle Einzelhandelsbetriebe anwendbar. Hier kann die Gemeinde also ihr Einvernehmen durchaus von vorherigen Untersuchungen, von der Handelsstruktur über Kaufkraftströme bis zu Verkehrsfragen abhängig machen.¹¹

Fazit

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zeigt, dass die von interessierter Seite vorgebrachte generelle Kritik an den bauplanungsrechtlichen Einzelhandelsregeln, die einen Verstoß gegen die europarechtliche Niederlassungsfreiheit reklamierte, nicht berechtigt ist.¹²

Der Ausschluss oder die Beschränkung zentrenrelevanten Einzelhandels ist nach deutschem Recht ähnlich wie nach Art. 15 Abs. 3 Dienstleistungsrichtlinie von Gründen des Allgemeininteresses getragen, er muss zur Erreichung des verfolgten Ziels geeignet sein und er muss verhältnismäßig sein. Nach deutschem Baurecht muss eine Einzelhandelssteuerung, die dem Schutz vorhandener oder erst noch zu entwickelnder Ortszentren dient, städtebaulich erforderlich sein, was klar herausgearbeitet werden muss. Dazu gehört die Festlegung städtebaulicher Ziele (Stärkung oder Entwicklung von Ortszentren, Schutz von Orts- und Landschaftsbild am Ortsrand etc.) ebenso wie eine Analyse der vorhandenen Handelsstruktur. Im Zuge dieser Analyse können auch absatzwirtschaftliche Prognosen über die vorhandenen und die zu erwartenden Kaufkraftströme angestellt werden. Das ist kein Verstoß gegen Art. 14 Nr. 5 Dienstleistungsrichtlinie, der es untersagt, eine Genehmigung vom Nachweis eines wirtschaftlichen Bedarfs oder einer Marktnachfrage abhängig zu machen. Art. 14 Nr. 5 Dienstleistungsrichtlinie nimmt nämlich explizit Planungerfordernisse aus, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, sondern zwingenden Gründen des Allgemeinwohls dienen.

Das umfassende Abwägungsgebot und die hohen Begründungsanforderungen hinsichtlich der städtebaulichen Erforderlichkeit stellen sicher, dass die unionsrechtlichen Anforderungen an eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit eingehalten werden.

Generell lässt sich damit sagen, dass eine zentrenorientierte und von einem kommunalen Einzelhandelskonzept getragene Bauleitplanung nicht gegen Europarecht verstößt.¹³

Fußnoten

- ¹ Batts, Raumplanungsrecht und Wettbewerb, ZRP 2016, 107
- ² C 360/15 und C 31/16, abgedr. in ZfBR 2018, 368
- ³ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, veröffentlicht in Amtsblatt der Europäischen Union vom 27.12.2006
- ⁴ Bröll/Scheidler, Baunutzungsverordnung 2017, S. 199, Weka-Verlag
- ⁵ Vgl. Bundesverwaltungsgericht vom 16.10.2013 – 4 B29.13, Baurecht 2014, 58 zu einem „gewachsenen“ Einkaufszentrum
- ⁶ Bröll/Scheidler, Baunutzungsverordnung, S. 206
- ⁷ Bundesverwaltungsgericht vom 09.02.2011 – 4 BN43.10, ZfBR 2011, 374
- ⁸ Erstmals schon mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.04.1990 – 4 C36.87, Baurecht 1990, 569 zugelassen. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.02.2011 – 4 BN43.10, abgedruckt in ZfBR 2011, 374 unterscheidet allerdings zwischen zulässigen vorhabenbezogenen Verkaufsflächenbeschränkungen und nicht zulässigen auf das ganze Baugebiet bezogenen Beschränkungen
- ⁹ Jäde/Dirnberger, BauGB 9. Auflage, Boorbergverlag, § 9 Rd.Nr. 90; sehr weitgehend Bundesverwaltungsgericht vom 15.05.2013 – 4 BN1.13, ZfBR 2013, 573. „Schädliche Auswirkungen müssen nicht schon konkret zu befürchten sein. Es genügt, dass die Gemeinde im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsspielraums Vorsorge für die Erhaltung der Attraktivität eines Zentrums treffen will.“
- ¹⁰ Sehr weitgehend in der Differenzierung z. B. Bundesverwaltungsgericht vom 09.02.2011 a.a.O., der einen auf ein Designer-Outlet-Centrum zugeschnittenen Bebauungsplan betraf
- ¹¹ Bröll/Jäde, Das neue Baugesetzbuch, Weka-Verlag, Teil 4/4.5.3, Rd.Nr. 36 ff
- ¹² Batts, Raumplanungsrecht und Wettbewerb, ZRP 2016, 107 und Bunzel/Janning, Grenzenloser Wettbewerb und nachhaltige Raum- und Stadtentwicklung, ZfBR 2017, 425 ff
- ¹³ Janning, Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 30.01.2018 in ZfBR 2018, 374

Weitere Informationen:
Akademie Ländlicher Raum
Dr. Helmut Bröll
helmut.broell@gmx.de

Neue Unfallverhütungsvorschrift für Feuerwehren

**Thomas Roselt,
Kommunale Unfallversicherung Bayern**

Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für den kommunalen Bereich in Bayern erlässt die KUVB unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) auf Grundlage von § 15 Abs. 1 SGB VII Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschriften). Diese DGUV Vorschriften sind als autonomes Recht für Unternehmer und Versicherte, wie Gesetze und Verordnungen im Arbeitsschutz, verbindlich. Die neue DGUV Vorschrift 49 – Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ richtet sich vorrangig an den Unternehmer als Träger öffentlicher freiwilliger Feuerwehren bzw. öffentlicher Pflichtfeuerwehren. Im Vordergrund stehen insbesondere die Entlastung des Ehrenamtes und die Stärkung der Unternehmerpflichten.

Die bisherige Fassung der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ wurde 1989 als GUV V C53 in Kraft gesetzt und seitdem nur geringfügig angepasst. Um den aktuellen Belangen der freiwilligen Feuerweh-

ren zu entsprechen und die Aspekte des modernen Arbeitsschutzes einfließen zu lassen, wurde die UVV „Feuerwehren“ nun grundlegend überarbeitet. Parallel hierzu wurde die eigenständige DGUV Regel 105–049 „Feuerwehren“ erstellt, die die Durchführungsanweisung (Kursivtext in der bisherigen UVV) ersetzt und nun deutlich präziser die Inhalte der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ konkretisiert.

Rechtlicher Hintergrund

Das staatliche Arbeitsschutzregelwerk, dessen Anwendungsbereich sich im Wesentlichen auf Arbeitnehmer und Beamte erstreckt, gilt grundsätzlich nicht unmittelbar für ehrenamtlich Tätige in freiwilligen Feuerwehren. Daher bekommen die Inhalte der Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige eine besondere Bedeutung.

Zur Vermeidung von Doppelregelungen im staatlichen Regelwerk und im Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung wurden in der Vergangenheit Unfallverhütungsvorschriften zurückgezogen, die für die freiwillige Feuerwehr von Bedeutung waren. So wurde z. B. die UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ mit Erscheinen der staatlichen Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) außer Kraft gesetzt. Damit wäre es für Versicherte, die nicht in den Anwendungsbereich des staatlichen Arbeitsschutzrechts fallen, zu Regelungslücken

und Unsicherheiten gekommen. Um dies zu vermeiden, wird im § 2 Abs. 1 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ generell geregelt, dass die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten gelten, die kei-

ne Beschäftigten sind. Folglich unterliegen alle Versicherten grundsätzlich denselben Rechtsvorschriften, sofern nicht spezielle Regelungen für bestimmte Versichertengruppen bestehen.

Diese formale Gleichstellung freiwilliger Feuerwehren mit hauptberuflich Tätigen schließt zwar Regelungslücken, ist jedoch in der Praxis so nicht immer umsetzbar. Ehrenamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehr sind eine besondere Gruppe von Versicherten. Ihre Tätigkeit weist nicht nur Merkmale von Gefährdungen auf, die in anderen Betriebsarten sehr selten anzutreffen sind. Auch handelt es sich bei Feuerwehreinsätzen üblicherweise um ungeplante, unvorhersehbare Ereignisse, die eine systematische Herangehensweise, wie sie für andere Einrichtungen und Betrieben vorgesehen ist, nicht immer ermöglicht. Hinzu kommt, dass in freiwilligen Feuerwehren eine einsatzbezogene Personalplanung für den Einsatzfall nicht realisierbar ist, da im Vorfeld weder bekannt ist, welche Einsatzkräfte zur Verfügung stehen, noch welche Aufgaben von ihnen am Einsatzort ausgeführt werden müssen.

Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit, spezielle Regelungen im Bereich der freiwilligen Feuerwehren zu erlassen. Dies wird nun durch die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ realisiert.

Entwicklung

Die Neufassung der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und der zugehöri-



Thomas Roselt

© Roselt

gen DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ wurde im Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ der DGUV erstellt. Dabei konnten wesentliche Belange der bayerischen freiwilligen Feuerwehren durch Vertreter der KUVB und des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. (über den Deutschen Feuerwehrverband) eingebracht werden.

Zahlreiche erforderliche Stellungnahme- und Genehmigungsverfahren haben sich über mehrere Jahre hingezogen. Hierbei sind neben den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), die kommunalen Spitzenverbände und die Landesfeuerwehrverbände sowie die jeweiligen Länder über den Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) beteiligt gewesen. Hintergrund dieses aufwendigen Verfahrens ist letztendlich auch, allen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, ihre Anliegen einzubringen.

Die Mitgliederversammlung der DGUV hat in ihrer Sitzung am 06./07.06.2018 dem Musterentwurf der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ zugestimmt.

Da die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ auch Vorgaben zu baulichen und sicherheitstechnischen Beschaffenheit von Anlagen und Ausrüstungen bzw. Geräten der Feuerwehr macht, war zudem ein sogenanntes Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission erforderlich, um rechtzeitig Bedenken gegen Handelshemmnisse auszuräumen. Anschließend hat der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) mit Schreiben vom 8. November 2018 die Vorgehen zur DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ erteilt.

Die Vertreterversammlung der KUVB, in der paritätisch Arbeitgeber und Versicherte vertreten sind, hat nach Empfehlung des Präventionsausschusses und des Vorstandes die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ am 22. No-

vember 2018 beschlossen. Die finale Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales erfolgte zum 18.01.2019.

In Kraft tritt die neue DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ mit der Bekanntmachung vom 23.01.2019.

Inhalte

Die bayerischen freiwilligen Feuerwehren dürften von den Inhalten der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und der DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ wenig überrascht sein. Es finden sich dort zahlreiche Regelungen, die in Bayern bereits in der Vergangenheit „übergangsweise“ in vergleichbarer Weise so umgesetzt wurden, wie z. B. zur Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst, zur Eignungsuntersuchung bei Tätigkeiten unter Atemschutz und zur körperlichen und geistigen Eignung für den Feuerwehrdienst.

Geltungsbereich

Gegenüber der bisherigen UVV „Feuerwehren“ hat sich der Geltungsbereich der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ wesentlich geändert. Die neue Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmerinnen und Unternehmer, die Trägerin oder Träger öffentlicher freiwilliger Feuerwehren oder öffentlicher Pflichtfeuerwehren sind, sowie Versicherte im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst, einschließlich der Nutzung von Feuerwehreinrichtungen, die für diese Versicherten bestimmt sind. Somit richtet sich die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ vorrangig an Kommunen (Städte und Gemeinden) und die dort ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Sie findet jedoch keine unmittelbare Anwendung auf hauptamtlich Beschäftigte im Feuerwehrdienst oder Beamten wie z. B. in Berufsfeuerwehren, da diese dem Geltungsbereich des staatlichen Arbeitsschutzrechts unterliegen.

Außer über betriebsinterne (Dienst-) Anweisungen kann die Unternehmerin bzw. der Unternehmer verfügen,

dass auch diese Feuerwehrangehörigen die Regelungen der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ zu beachten haben.

Verantwortung im Feuerwehrdienst

Nach § 3 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ ist die Unternehmerin oder der Unternehmer für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich. Sie oder er hat für eine geeignete Organisation zu sorgen und dabei die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen.

Folglich liegt die Gesamtverantwortung bei der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer und nicht bei der Leitung der Feuerwehr. Die Unternehmerin bzw. Unternehmer hat hierzu für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation zu sorgen, bei der die Zuständigkeiten, Aufgaben, Pflichten und Befugnisse eindeutig und sinnvoll geregelt sind. Eine Übertragung der Unternehmerpflichten an Feuerwehrangehörige erfordert eine umsichtige Auswahl-, Aufsichts-, Kontroll- und Organisationsverantwortung.

Vor einer Pflichtenübertragung hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer zu überprüfen, ob diese Aufgaben bei ihr bzw. ihm verbleiben bzw. durch sie oder ihn organisiert werden können oder müssen.

Dies sind insbesondere die Aufgaben und Pflichten im Hinblick auf Personal- und Verwaltungstätigkeiten, Prüfung von baulichen Anlagen sowie Maßnahmen zur Instandhaltung, zum Unterhalt des Feuerwehrhauses und zur Überprüfung und Durchführung notwendiger Dokumentationen.

Gefährdungsbeurteilung

Nach § 4 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ hat die Unternehmerin bzw. Unternehmer Gefährdungen im Feuerwehrdienst zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen zu treffen. Diese Maßnahmen sind insbesondere aus dem feuerwehrspezifischen Re-

gelwerk abzuleiten. Dies ist völlig vergleichbar mit der Verpflichtung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für andere kommunale Einrichtungen, die sich hierfür aus dem Arbeitsschutzgesetz bzw. der DGUV Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ ergibt.

Bei Feuerwehren entsprechen die nach dem spezifischen Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger und den Feuerwehr-Dienstvorschriften zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel den Maßnahmen, die infolge einer ordnungsgemäß durchgeführten Gefährdungsbeurteilung zu ergreifen wären. Ihre Einhaltung spricht daher für die Gleichwertigkeit einer Gefährdungsbeurteilung. Anstatt einer Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und der zu treffenden Maßnahmen genügt hier die Anwendung und Umsetzung des für diese Betriebsart spezifischen Vorschriften- und Regelwerks der Unfallversicherungsträger und der Feuerwehr-Dienstvorschriften.

Durchzuführen und zu dokumentieren ist eine Gefährdungsbeurteilung insbesondere dann, wenn keine Regelungen durch das Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger bzw. Dienstvorschriften bestehen oder sofern Gefährdungen nicht Gegenstand des Vorschriften- und Regelwerks der Unfallversicherungsträger oder von Dienstvorschriften sind. Dabei sollen auch die Inhalte der DGUV Information 105-021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“ beachtet werden.

Bei Einsätzen wird auf die Vorgehensweise der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ (FwDV 100) verwiesen. Der hier aufgezeigte Führungsvorgang entspricht den wesentlichen Schritten der Gefährdungsbeurteilung. Im Rahmen dieser Beurteilung muss abgewogen werden, ob das verbleibende Restrisiko für Feuerwehrangehörige im Verhältnis zum angestrebten Einsatzziel steht, denn es gilt immer „Eigenschutz geht vor Fremdschutz“.

Sicherheitstechnische und medizinische Beratung

Nach § 5 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ hat sich die Unternehmerin bzw. der Unternehmer zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Pflichten zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz erforderlichenfalls sicherheitstechnisch und medizinisch beraten zu lassen.

Bisher war die sicherheitstechnische und medizinische Beratung zu den Aspekten des Arbeitsschutzes in freiwilligen Feuerwehren eine kaum gelebte Praxis. Durch die neue DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ wird die Unternehmerin bzw. der Unternehmer verpflichtet, die Beratung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit, durch Ärztinnen oder Ärzte, die mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut sind, sowie durch geeignete psychosoziale Fachkräfte sicherzustellen, wenn diese Beratung zur Erfüllung der Unternehmerpflichten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz benötigt wird.

Persönliche Anforderungen und Eignung

Während bisher allgemein die körperliche und fachliche Eignung für den Feuerwehrdienst gefordert wurde, betrachtet die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ die persönlichen Anforderungen und Eignung differenzierter. Denn die unterschiedlichen Aufgaben, Tätigkeiten und Funktionen in der Feuerwehr setzen das Vorhandensein entsprechender körperlicher und geistiger Eignungen sowie spezifische fachliche Befähigungen voraus. Das bedeutet, dass die Unternehmerin bzw. der Unternehmer Feuerwehrangehörige jeweils nur für Tätigkeiten einsetzen darf, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.

Neu ist auch, dass aktive Einsatzkräfte ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer bzw. der zuständigen Führungskraft unverzüglich melden müssen.

Eignungsuntersuchungen

Für den „allgemeinen Feuerwehrdienst“ sind Eignungsuntersuchungen nur vorgesehen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte (z. B. für die Leitung der Feuerwehr, Führungskräfte oder die Unternehmerin bzw. den Unternehmer) bestehen, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sich bei Eignungsuntersuchungen von der beauftragten Ärztin oder vom beauftragten Arzt schriftlich mitteilen zu lassen, ob der oder die untersuchte Feuerwehrangehörige für die vorgesehene Tätigkeit eingesetzt werden kann. Dies erfolgt in der Regel durch Aushändigung des Ergebnisses der Eignungsuntersuchung an den Untersuchten bzw. die Untersuchte und Weitergabe durch diesen bzw. diese an den Unternehmer bzw. die Unternehmerin.

Unter Berücksichtigung des Untersuchungsergebnisses können Feuerwehrangehörigen individuell Aufgaben, Tätigkeiten und Funktionen zugewiesen werden.

Tätigkeiten unter Atemschutz und das Tauchen sind besonders belastende und gefährliche Tätigkeiten. Daher muss die Unternehmerin bzw. der Unternehmer sicherstellen, dass die Eignung von Feuerwehrangehörigen für diese Tätigkeiten vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ärztlich bescheinigt wird. Die Nachuntersuchung ist jeweils vor Ablauf der in der Anlage 1 genannten 12, 24 oder 36 Monate berechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Untersuchung durchzuführen.

Eignungsuntersuchungen sind unter Beachtung des Stands der Medizin von hierfür geeigneten Ärztinnen oder Ärzten durchführen zu lassen. Geeignet bedeutet, dass die Ärztin oder der Arzt die mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist, die besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten kennt, die wesentliche notwendige apparative Ausstattung vor-

hält und fachlich in der Lage ist, aus dem Untersuchungsergebnis die Eignung festzustellen. Eine ausreichende Qualifikation ist z. B. anzunehmen bei Ärzten oder Ärztinnen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat die Eignungsuntersuchungen zu veranlassen und deren Kosten zu tragen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Durch die Inbezugnahme staatlicher Arbeitsschutzvorschriften für Versicherte die keine Beschäftigten sind (§ 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1), gelten die in der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) bestimmten Maßnahmen auch für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen.

Bei bestimmten (besonders) gefährdenden Tätigkeiten, wie z. B. bei Infektionsgefährdung, hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer entsprechend der Gefährdungsbeurteilung und Berücksichtigung des Anhangs der ArbMedVV arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen bzw. anzubieten.

Zur Beurteilung ihrer Gesundheit bezogen auf die Tätigkeit im Feuerwehrdienst sowie zu deren Erhaltung und Förderung können Feuerwehrangehörige eine arbeitsmedizinische Vorsorge von der Unternehmerin bzw. vom Unternehmer verlangen (Wunschvorsorge).

Neu geregelt ist in der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, dass bei Feuerwehrangehörigen arbeitsmedizinische Vorsorge wegen des Tragens von Atemschutzgeräten oder wegen Taucharbeiten gemeinsam mit Eignungsuntersuchungen durch geeignete Ärzte bzw. Ärztinnen durchgeführt werden können. Für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige wird daher die Möglichkeit geschaffen, Arzttermine auf ein Minimum zu beschränken.

Unterweisung

Ein sicheres Verhalten im Feuerwehrdienst setzt die Kenntnis möglicher Gefahren und der erforderlichen Schutzmaßnahmen voraus. Ein isolierter „Unterweisungsabend“ ist hier wenig zielführend und ansprechend. Vielmehr sollen nach § 8 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ die Unterweisungen fester Bestandteil in allen Aus- und Fortbildungen sowie bei regelmäßigen Übungsdiensten sein. Dabei sind die Inhalte der einschlägigen Vorschriften, Regeln, Informationen, Grundsätze, Betriebsanweisungen und Herstellervorgaben und insbesondere Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Die Durchführung der Unterweisungen ist zu dokumentieren. Ein Dienstplan, aus dem die Unterweisungsinhalte eindeutig hervorgehen, sowie eine regelmäßig geführte Anwesenheitsliste oder der Nachweis im „Unterweisungsbuch“ sind z. B. mögliche Formen für die Dokumentation der Unterweisung.

Neu ist, dass Feuerwehrangehörige regelmäßig über die Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr zu unterweisen sind. Denn Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. Zudem sind Feuerwehrangehörige regelmäßig besonders zu unterweisen, wenn sie Feuerwehrfahrzeuge unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn führen.

Erste Hilfe Ausbildung

Praxisnah zeigt sich die Regelung in § 9 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ zur Ausbildung von Ersthelferinnen oder Ersthelfer in freiwilligen Feuerwehren. Neben der bisherigen Möglichkeit, die Ausbildung durch eine ermächtigte Stelle durchführen zu lassen, kann die Unternehmerin bzw. der Unternehmer Feuerwehrangehörige auch intern nach landesrechtlichen Bestimmungen bzw. nach feuerwehrspezifischem Regelwerk in Erster Hilfe ausbilden.

Gefährdung durch Kontaminationen

Einen besonderen Stellenwert bekommt der Schutz der Feuerwehrangehörigen vor Kontaminationen durch Gefahrstoffe und Biostoffe. So ist durch geeignete verhaltensbezogene Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Kontaminationen der Feuerwehrangehörigen durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Aber auch für bauliche Anlagen wird gefordert, dass diese so gestaltet und eingerichtet sein müssen, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden ist.

Download

Die vollständigen Inhalte der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ können unter folgenden Links heruntergeladen werden:

https://www.kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/Feuerwehr/Unfallverh%C3%BCtungsvorschriften/DGUV_Vorschrift_49_Feuerwehren_2018.pdf

https://www.kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/Feuerwehr/Unfallverh%C3%BCtungsvorschriften/DGUV_Regel_105-049_Feuerwehren_.pdf

*weitere Informationen:
Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse
Geschäftsbereich I - Prävention
Abteilung 2 - Gesundheitsdienst und
Hilfeleistungsunternehmen
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Roselt
Ungererstraße 71, 80805 München
Tel. 089 / 36093 - 234
Thomas.Roselt@KUVB.de
<https://www.kuvb.de/>*

Zuverlässig.



Die Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetags

Neuaufgabe



Darstellung, 2. Auflage 2018
342 Seiten, gebunden
49,80 € (für Mitglieder
des BayGT 39,80 €)
ISBN 978-3-8293-1314-8

Gaß | Popp

Die Gemeinde als Unternehmer

Die unternehmerische Tätigkeit von Städten und Gemeinden ist vielfältig. Sie reicht von der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und Energie, die Entsorgung von Abwasser und Abfällen, über die Betriebe des öffentlichen Personennahverkehrs, bis hin zu Einrichtungen wie beispielsweise Bauhöfen, Bibliotheken, Schwimmbädern, Krankenhäusern, Theatern und Museen, Friedhöfen oder Stadt- und Gemeindehallen. Die Liste ließe sich fortsetzen. Für diese Einrichtungen bzw. Unternehmen stehen den Kommunen zahlreiche mögliche Rechtsformen zur Verfügung. Doch welche ist die richtige Rechtsform für die zu erfüllende Aufgabe? Welche rechtlichen Vorgaben sind zu beachten? Wie viel Einfluss kann und soll die Gemeinde auf ihr Unternehmen ausüben? Welche Rolle spielen vergabe-, steuer- und beihilferechtliche Regelungen? Welche Rechte und Pflichten haben Aufsichts- und Verwaltungsräte in einem kommunalen Unternehmen?

Mit diesem Buch geben die Autoren eine Hilfestellung für Bürgermeister, Gemeinde- und Stadträte, Mitglieder der Organe kommunaler Unternehmen sowie mit der Rechtsmaterie befassete Verwaltungen zu diesen Entscheidungsprozessen und Fragestellungen. Die 2. Auflage enthält die seit 2014 in Kraft getretenen Änderungen landesgesetzlicher Vorschriften zum Gemeindegewirtschaftsrecht, die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des Steuer- und Vergaberechts sowie die jüngsten Entwicklungen im Beihilferecht.

Dr. Andreas Gaß ist Direktor beim Bayerischen Gemeindetag und dort zuständig für das kommunale Wirtschaftsrecht. Josef Popp, Dipl. Finanzw. (FH), ist seit vielen Jahren Gemeinderat und Steuerberater in eigener Kanzlei, die schwerpunktmäßig kommunale Unternehmen betreut.



Wir bitten um Ihre lesbare Anschrift:

Verwaltung | Firma

Name des Bestellers (in Druckschrift)

Straße

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift

Vielen Dank für Ihre Bestellung!

Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG
Konrad-Adenauer-Ring 13
65187 Wiesbaden

Tel. 0611 - 8 80 86-10, Fax 0611 - 8 80 86-77, bestellung@kommunalpraxis.de, www.kommunalpraxis.de

Amtsgericht Wiesbaden, HRA 6595, Persönlich haftende Gesellschafterin: Kommunal- und Schul-Verlag Verlagsgesellschaft mbH, Wiesbaden, Amtsgericht Wiesbaden HRB 22498, Geschäftsführer: Ulrike Henschel
Preisänderungen, -irrtümer und Umfangkorrekturen vorbehalten. Alle Preise inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Als Verbraucher haben Sie ein 14tägiges Widerrufsrecht. Einzelheiten hierzu finden Sie unter:
http://www.kommunalpraxis.de/AGB_Widerruf.php

Bitte tragen Sie hier Ihre gewünschte Anzahl an Exemplaren ein

Gaß | Popp
Die Gemeinde als Unternehmer
Darstellung, 2. Aufl. 2018, 342 Seiten, kartoniert,
ISBN 978-3-8293-1314-8, 49,80 € *

*für Mitglieder des BayGT 39,80 €

Loseblattwerke werden grundsätzlich zum Abonnement notiert, auf ausdrücklichen Wunsch auch Einzelbezug möglich.

Für so manche Holzkessel und Holzöfen läuft der Countdown

Holzfeuer im Kamin- oder Kachelofen sorgen für gemütliche Wärme. Werden Holzöfen jedoch falsch betrieben, erzeugen sie gleichzeitig auch beißenden Rauch und viel Feinstaub. Besonders im Winter steigt in Städten und Dörfern der Schadstoffgehalt der Luft. Einen großen Anteil daran haben Holzöfen – zum einen wegen ihrer weiten Verbreitung, zum anderen aber auch wegen fehlerhafter Bedienung, technischer Mängel und veralteter Technik. Ähnlich tragen Holz-Zentralheizungsanlagen zur Schadstoffbelastung insbesondere in ländlichen Regionen bei.

Für Holz-Zentralheizungsanlagen, die zwischen dem 1.1.1995 und dem 31.12.2004 errichtet wurden und die die Grenzwerte der Bundes-Immissionsschutzverordnung nicht einhalten, läuft die Frist zum Austausch der Anlage am 31.12.2019 ab. Auch für die zwischen dem 1.1.1985 und dem 31.12.1994 errichteten Holzöfen (sog. „Einzelraumfeuerungsanlagen“), für die die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung nicht nachgewiesen werden kann (das trifft auf die meisten dieser Öfen zu), läuft die Austauschfrist (allerdings erst) zum 31.12.2020 ab. Die Eigentümer dieser Anlagen sind aufgerufen, die Anlagen rechtzeitig zu erneuern.

Beim Kauf sollte neben den Emissionswerten auch darauf geachtet werden, dass beständige Materialien verwendet wurden (siehe z.B. das „HKI-Qualitätszeichen“, <http://cert.hki-online.de/grundlagen>) – der Feuerraum ist schließlich großen Temperaturschwankungen ausgesetzt. Sonst könnten Materialermüdung und Undichtigkeiten dazu führen, dass die guten Emissionswerte nur von kurzer Dauer sind. Zur Entscheidungsfindung stellt die Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe ein großes Beratungsangebot im Internet zur Verfügung (<https://heizen.fnr.de/>).

Um der Luftverschmutzung vorzubeugen, hat das LfU die Broschüre „Heizen mit Holz in Kaminöfen, Tipps zur umweltfreundlichen Bedienung – für eine entspannte Nachbarschaft“ herausgegeben. Ziel ist, den Leser für den schadstoffarmen Betrieb seines Ofens zu sensibilisieren. Die Broschüre informiert über den richtigen Umgang mit dem Brennstoff „Holz“, über das Anheizen und das richtige Nachlegen.

Damit Holz im Kaminofen sauber, emissionsarm und effizient verbrennt, müssen einige Grundregeln beachtet werden. Dies betrifft besonders die Brennstoffqualität, das Anheizen und Nachlegen sowie die Wartung der Heizanlage:

- Der Feuchtegehalt von Brennholz darf 25 Prozent nicht überschreiten.
- Es dürfen nur naturbelassenes Scheitholz und Holzbriketts aus naturbelassenem Holz (gemäß DIN 51731 oder EN 17225-3) eingesetzt werden, Altholz und Rindenbriketts dürfen in Kaminöfen nicht verbrannt werden.
- Als Anzündmaterial eignen sich z. B. wachsextrahierte Holzfasern, Holzspäne, Holzspäne oder Anzündhölzchen.
- Beim Anheizen gilt für die meisten Kaminöfen (grundsätzlich ist die Bedienungsanleitung zu beachten):
 1. Holzscheite waagrecht und mit der Spaltkante nach unten oder zur Seite auf den Rost legen
 2. Anzünder obenauf legen und mit Anzündhölzchen „einrahmen“
 3. Verbrennungsluftschieber öffnen (Primär- und Sekundärluft)
 4. Anzündmaterial entzünden
 5. Wenn der Verbrennungsvorgang in Gang gekommen ist, Verbrennungsluftzuführung zurücknehmen (Primärluft im Rostbereich weitgehend; Sekundärluft im oberen Feuerraumbereich etwas).

In Kaminöfen wird häufiger eine kleine Brennstoffmenge nachgelegt. Es gilt: je Kilowatt (kW) Nennwärmeleistung halbstündlich 0,15 kg Holz. Die Scheite sollten waagrecht und mit der Spaltkante nach unten oder zur Seite auf das Glutbett gelegt werden.

Um den Kaminofen sicher zu betreiben, müssen folgende Punkte regelmäßig geprüft werden:

- Ist die Ofentür dicht?
- Lassen sich Luftschieber und -klappen bewegen?
- Sind brennbare Gegenstände in der Nähe des Ofens?

Ruß- und Ascherückstände im Ofen und im Kamin behindern den Abtransport der Abgase und den Zutritt der Verbrennungsluft. Da dies die Rußbildung zusätzlich verstärkt, müssen Schornstein und Rauchrohr regelmäßig gereinigt werden. Allgemein gilt: Je weniger Rückstände anfallen, desto sauberer – und damit für die Nachbarschaft verträglicher – wird der Kaminofen betrieben.



Download zur Broschüre:
<https://www.bestellen.bayern.de/>

Digitale Objektverwaltung leicht gemacht mit „EineStadt“ EineStadt GbR

Durch EU-Vorgaben sind die Kommunen im Bundesgebiet verpflichtet, verkehrssicherungsrelevante Objekte in regelmäßigen Zeitabständen zu kontrollieren. Die Stadt Schwabmünchen spart mit dem innovativen Objektverwaltungssystem EineStadt erheblichen Zeitaufwand für den Dokumentationsprozess ein und schafft mehr Zeit für die Inspektion selbst.

Die Stadt Schwabmünchen hat, wie viele weitere Kommunen, die Herausforderung, eine große Anzahl an Bäumen, die der Verkehrssicherungspflicht unterliegen, mit einer dünnen Personaldecke effizient und ordnungsgemäß zu kontrollieren. Die Dokumentation der Kontrolle wird zumeist noch mit Laufzetteln durchgeführt, was einen immensen Papier-, Schreib- und Archivieraufwand bedeutet.

Ein weiteres Problem dieser analogen Arbeitsweise ist laut T. Bernert, Baumkontrolleur der Stadt Schwabmünchen, das Auffinden des richtigen Objektes im Außenbereich. Aktuell wird das meist nur per Ortskenntnis oder

manchmal bereits über eine digitale Karte gemacht. Besonders oft werden Objekte, die in Gruppen oder Reihen stehen, miteinander verwechselt. Die Folge: mühseliges Rückfragen, Zeitverlust oder manchmal sogar die Fällung des falschen Baumes. In Schwabmünchen wurde dieses analoge System den aktuellen EU-Vorgaben, welche nicht nur zahl-, sondern auch umfangreichere Kontrollen erfordern, nicht mehr gerecht. „Ein Baum muss heutzutage so sicher sein wie eine Brücke“ sagt R. Schiller, Grünamtsleiter der Stadt Schwabmünchen.

Dazu kommt die steigende Klagefreudigkeit der Bürger. So hat man sich in Schwabmünchen auch mit Blick in die Zukunft gefragt, wie nachgewiesen werden kann, ob der Kontrolleur tatsächlich am Objekt war?

Mitarbeiter zur richtigen Zeit am richtigen Ort

Die Stadt Schwabmünchen trat nun mit einem jungen Softwareunternehmen in Kontakt, um alle Probleme rund um die Baumkontrolle mit einem einzigen System zu lösen. Ergebnis

ist das EineStadt-System, das wie folgt funktioniert: Jedes kontrollrelevante Objekt wird mit einem kleinen Chip (ohne Batterie) ausgestattet. Berührt der Kontrolleur oder Gutachter den Chip mit Tablet oder Smartphone, so werden sofort übersichtlich die Sachdaten des Objektes angezeigt. Nun können neue Eigenschaften und Befunde am Objekt eintragen werden.

Der bisherige Laufzettel aus Papier wird nun als digitales Formular direkt auf dem Tablet ausgefüllt, z.B. auch per Spracheingabe. Auf einer Übersichtskarte kann sich der Kontrolleur auf dem Tablet anzeigen lassen welche Bäume er schon kontrolliert hat (grün) und welche noch kontrolliert werden müssen (rot). Nach einem gewissen Intervall färben sich die Bäume wieder um.

Rechtssicherheit durch digitale Dokumentation

Die EineStadt Anwendungen „Baum“ und „Spielplatz“ stehen aktuell bei vielen Kommunen ganz oben auf der Beschaffungsliste – häufig aus versicherungsrelevanten Gründen. Daher ist es für Kommunalverwaltungen ein essentielles Thema, sich selbst sowie ihre Mitarbeiter umfassend abzuschern. Das geht mit EineStadt einfach, ohne großen administrativen Aufwand und ohne IT-Kenntnisse. Denn bei EineStadt wird jedes Mal, wenn der Kontrolleur einen Chip berührt, automatisch im Hintergrund ein fälschungssicherer Nachweis erstellt, mit dem sich auf die Sekunde genau



Spielgeräte in der Übersichtskarte mit eingeblendeten Fallflächen und Kontrollbereichen

nachweisen lässt, wann der Mitarbeiter am Objekt war.

Im Schadensfall lassen sich am PC mit EineStadt detaillierte Inspektionsprotokolle aller bisherigen Kontrollen ausgeben. Dadurch wird Einhalten des vorgeschriebenen Kontrollintervalls nachweisbar gemacht und die Kommune inklusive Kontrolleur entlastet.

Einfachste Identifikation und Orientierung im Außeneinsatz

Kommunen setzen verstärkt auf Dienstleister – neben der Baum- und Spielplatzkontrolle auch bei der Wartung von Straßenlaternen, der Säuberung von SSKS und Spülung von Hydranten. Der Koordinationsaufwand steigt signifikant an, wenn Dienstleister ortsfremd sind oder jährlich wechseln. Mit EineStadt kann jedes Objekt eindeutig durch seinen NFC-Chip identifiziert werden, städtische Mitarbeiter und externe Dienstleister können sich also sicher sein, dass sie den richtigen Baum pflegen. Gleichzeitig wird viel Zeit beim Auffinden der Objekte gespart, da über EineStadt in einer schnellen, digitalen Karte die Navigation direkt zum gewünschten Objekt möglich ist.

Aufträge schreiben, abarbeiten und nachverfolgen

Aufgaben können direkt in EineStadt angelegt werden. Ist es wieder Zeit für die fällige Routinekontrolle, kann am PC direkt ein Auftrag für Kollegen oder externe Dienstleister angelegt werden. Diese sehen beim nächsten Login in EineStadt direkt den für sie hinterlegte Auftrag mit allen notwendigen Informationen samt Standort der Aufgabe in einer Übersichtskarte. Die Ausführung des Auftrages wird in EineStadt quittiert und der Ersteller des Auftrages erhält wiederum die Bestätigung „Auftrag erledigt“.

Einfache Einbindung von Firmen und Bürger

Der Chip kann auch von externen Dienstleistern und Bürgern benutzt werden. Der Dienstleister erhält dabei

nur eine eingeschränkte Sicht auf die Daten, z.B. kann er zwar einen neuen Befund eintragen, aber den Hersteller des Objektes nicht ändern. Eine weitere Funktion ist der „Schnellcheck“: Berührt ein Dienstleister mit seinem Smartphone den Chip, bekommt er einen grünen Haken auf seinem Gerät angezeigt. Die Sichtkontrolle am Objekt wurde soeben bestätigt. Dieser Vorgang kann sofort im Büro des Bauhofes am PC eingesehen und ein Bericht mit automatisierter Abrechnung kann ausgedruckt werden.

Der Bürger wiederum sieht nur die Baumart und kann Probleme melden. Er berührt den Chip, der Browser öffnet sich und hat nun die Möglichkeit, beispielsweise per Hakensetzen einen morschen Baum oder ein defektes Spielgerät zu melden. Das Ganze funktioniert ohne App Download.

Ein System – viele Anwendungen

Im Frühjahr 2016 ging die erste Anwendung „Bäume“ des EineStadt Systems in Schwabmünchen in den produktiven Einsatz. Stand heute sind dort über 3.000 Objekte bechipt und in das System aufgenommen worden.

Das Prinzip von EineStadt eignet sich für alle kontrollrelevanten Objekte. Somit wurde das EineStadt-System in Schwabmünchen über die letzten Jahre auf folgende Objektklassen erweitert: Spielgeräte, Straßenlaternen, Hundetoiletten, Mülleimer und Brücken. Zusätzlich wurden zusammen mit

dem Wasserwerk Schwabmünchen spezielle Anwendungen für die Kontrolle von Ober- und Unterflurhydranten sowie von Schiebern entwickelt. Seit Kurzem werden auch für das Klärwerk Anwendungen und spezielle NFC-Chips für die Kontrolle von Schächten und SSKs getestet.

Aktuell wird das Thema Gebäudeverwaltung im Hochbau in Angriff genommen. Hier werden Heizungen, Klimaanlage, Lüftungen, Brandschutztüren, Feuermelder, Feuerlöscher und viele weitere Objekt in öffentlichen Gebäuden wie z.B. Rathäusern oder Veranstaltungshallen mit NFC-Chips ausgestattet.

Die Kommunalverwaltungen zeigen reges Interesse

In bayerischen Kommunalverwaltungen ist momentan am häufigsten die App für Spielplätze im Einsatz. Aktuell wird außerdem die Einführung des Systems bei zahlreichen weiteren Kommunen verteilt über ganz Deutschland vorbereitet. Ein großer Energielieferant aus der freien Wirtschaft nutzt die Anwendung „Bäume“ für die Baumkontrolle im Rahmen seiner Kraftwerksliegenschaften. Aktuell treten eine Vielzahl an Interessenten an EineStadt heran, oft mit ganz neuen Einsatzmöglichkeiten für die Lösung.

weitere Informationen:

Sebastian Seitz

EineStadt GbR

Tel. 0170 1911 531

sebastian.seitz@einstadt.com

www.einstadt.com



Der Kontrolleur liest mit seinem Tablet einen NFC-Chip aus.

© EineStadt

Neues Informationsangebot: Hinweiskarte „Hohe Grundwasserstände“

Als Folge extremer Niederschläge und im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen entstehen häufig Schäden an Gebäuden und Bauwerken auch außerhalb überschwemmter Gebiete. Diese Schäden werden durch hohe Grundwasserstände verursacht. Doch wie entstehen hohe Grundwasserstände? Wo kommen hohe Grundwasserstände vor? Wie kann der Bauherr oder Eigentümer sein Bauwerk schützen?

Solche oder ähnliche Fragen beantwortet das zuständige Wasserwirtschaftsamt als untere Fachbehörde für jeden Einzelfall. Gehäufte Anfragen von Bürgern im Zusammenhang mit den Hochwasserereignissen im Juni 2013 sowie im August 2010 und 2005 zeigen einen Informationsbedarf aber auch das gestiegene Interesse der Bevölkerung. Als Antwort hierauf gibt es nun ein neues Informationsangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU).

Die Hinweiskarte „Hohe Grundwasserstände“ gibt im Maßstab 1 : 500 000 einen bayernweiten Überblick über die Bereiche, in denen hohe Grundwasserstände vorkommen können. Hohe Grundwasserstände sind dabei definiert als Grundwasserstände, die temporär oder dauerhaft weniger als 3 m unter der Geländeoberfläche liegen.

Großflächig treten hohe Grundwasserstände in weiten Flusstälern, Ebenen und Niederungen mit Moorbildung auf. Auch abseits der Flusstäler kommen hohe Grundwasserstände vor. Dies trifft insbesondere auf die ausgedehnten Porengrundwasserleiter (Lockergestein aus quartären und tertiären Kiesen und Sanden) in Südbayern zu. Im Alpenraum und in Nordbayern (vorwiegend Festgesteinsgrundwasserleiter) sind hohe Grundwasserstände zumeist auf die schmalen Talkorridore begrenzt. Aber auch in Nordbayern (Schichtstufenland) gibt es oberflächennahe, grundwasserstauende Schichten, die flächige Vernässungen und hohe Grundwasserstände hervorrufen können. Die Grundwasser-



oberfläche unterliegt dabei natürlichen Schwankungen. Der Grundwasserspiegel steigt z. B. bei hohen Wasserständen im Oberflächengewässer, durch einen unterirdischen Rückstau des Grundwassers bei Überschwemmungen (Hochwasserereignis) oder bei langanhaltenden Niederschlägen mit hoher Grundwasserneubildung.

Natürliche Vernässungsflächen wie z. B. Feuchtgebiete und Moore sind Anzeichen für hohe Grundwasserstände im direkten Umfeld. Informationen zu den örtlichen Verhältnissen erhalten Sie bei den Wasserwirtschaftsämtern. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme dient einer soliden Vorbereitung der geplanten Maßnahmen.

Hochwasserereignisse entlang von Oberflächengewässern spielen sich zumeist in kurzen Zeiträumen ab und wirken sich räumlich begrenzt aus. Im Vergleich dazu haben hohe Grundwasserstände oft weiträumige und langanhaltende Auswirkungen. Deshalb ist es wichtig, ein Bauwerk auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten vor eindringendem Grundwasser zu schützen. Eine weitere Gefahr für die Gebäudesubstanz geht von Starkregenereignissen aus, die immer häufiger urbane Sturzfluten auslösen. Zum Schutz der Gebäude vor den genannten Gefahren (hohe Grundwasserstände, Hochwasser und Sturzfluten) eignen sich die bekannten Maßnahmen des Hochwasserschutzes (z. B. eine wasserdichte Bauweise des Kellergeschosses und ein oberhalb der Geländeoberfläche liegender Erdgeschossfußboden). Eine gründliche hydrogeologische Erkundung des Baugrunds bietet die Grundlage für eine fachgerechte Planung und Ausführung des Bauwerks.

Bereits in der Phase der Bauleitplanung schafft ein hydrogeologisches Gutachten Klarheit über die örtliche Untergrundsituation eines auszuweisenden Baugebietes. Hinweise im Bebauungsplan auf die Untergrundverhältnisse und die erforderlichen Untersuchungen im Baugebiet unterstützen die Informationsweitergabe an den Bürger. Flächen mit hohen Grundwasserständen können nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB nachrichtlich in Bauleitpläne aufgenommen werden. Empfehlungen zu einer angepassten Bauweise (z. B. kein Kellergeschoss oder eine auftriebssichere und wasserdichte Bauausführung) sind ebenfalls möglich.

Die Hinweiskarte „Hohe Grundwasserstände“ ist das Ergebnis intensiver Datenerhebungen und -auswertungen und ist für Übersichtsbetrachtungen vorgesehen. Sie versteht sich als Informationsangebot und wendet sich sowohl an die interessierte Öffentlichkeit als auch an Bauherren und Planer eines konkreten Bauvorhabens sowie an alle Beteiligten bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Weitere Informationen:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/grundwasservorkommen/hohe_grundwasserstaende/index.htm

Hinweiskarte als pdf-Dokument im Format A0:

https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_was_00157.htm

Hinweiskarte im UmweltAtlas Bayern (ab 20. März):

www.umweltatlas.bayern.de

**Mit dem
Rad zur Arbeit
2019**





Kreisverband

Miesbach

Im Fokus der Kreisverbandsversammlung Miesbach am 21. Januar 2019 stand das Thema E-Government. Stefan Graf von der Geschäftsstelle referierte über die auf die Gemeinden zukommenden Verpflichtungen. An erster Stelle steht die bis Ende 2022 abzuschließende Digitalisierung sämtlicher Verwaltungsleistungen. In diesem Zusammenhang wurde kontrovers diskutiert, ob das vom Freistaat angekündigte Förderprogramm baldmöglichst kommen sollte oder besser abgewartet wird, bis die Kommissionen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes Standards entwickelt haben.

Herr Montag von der AKDB versprach, dass das Entgeltmodell so umgestellt werde, dass auch jene, die jetzt schon Fachdienste gebucht haben, für diese förderfähig werden.

Positiv aufgenommen wurde, dass beim Thema verschlüsselte Kommunikation mit den Gerichten und den Bußgeldbehörden durch die alternativen Optionen „besonderes Behördenpostfach“ und „DE-Mail“ jeweils in Verbindung mit einem Übersetzungsdienst praktikable Lösungen gefunden wurden. Intensiv wurden die Konsequenzen aus der ab April 2010 bestehenden Verpflichtung, E-Rechnungen in Empfang nehmen zu können, diskutiert. Hier erläuterte der AKDB-Vertreter deren Angebote.

Die Bürgermeister des Landkreises Miesbach brachten ihre Sorge zum Ausdruck, wie kleine Gemeinden die geballten Anforderungen durch die Digitalisierung umsetzen sollen. Zen-

trale Unterstützungslösungen seien unbedingt notwendig. Außerdem bräuchte es ein Leitbild, wie sich kleine Gemeindeverwaltungen organisieren sollten, um die Herausforderungen der Zukunft meistern zu können.

Am Ende gab Graf noch Informationen zu den Fördermöglichkeiten im Bereich der Straßenbeleuchtung und der Mobilfunkversorgung.

Lindau

Am 28. Januar 2019 fand im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Scheidegg eine Sitzung des Kreisverbands Lindau statt.

Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Ulrich Pfanner, Scheidegg, gab der anwesende Referent der Geschäftsstelle, Direktor Hans-Peter Mayer, einen Überblick über aktuelle Themen aus dem Bereich der Kommunal Finanzen. Dabei spannte sich der Bogen über aktuelle finanzpolitische Themen, ausgehend von der allgemeinen Finanzsituation der Kommunen, einem Sachstandsbericht zur Grundsteuerreform, die Auswirkungen des Wegfalls der erhöhten Gewerbesteuerumlage auf Kommunen, die Bewertung des Koalitionsvertrags aus finanzpolitischer Sicht, die Darstellung des Ergebnisses des Finanzausgleichs 2019 einschließlich der darin festgelegten Kompensationsregelungen für die Straßenausbaubeiträge und den aktuellen Diskussionsstand im Zusammenhang mit der Klage der Stadt Forchheim gegen die Kreisumlage des Landkreises Forchheim. Zudem wurde aus aktuellem Anlass ein Überblick über aktuelle Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Annahmen von Spenden und Sponsoringleistungen im kommunalen Bereich gegeben. Im Rahmen der beiden Vorträge konnten eine Reihe von Fragen aus der Mitte der Bürgermeister beantwortet werden.

Als einen weiteren Tagesordnungspunkt stellte der anwesende Leiter des Geschäftsbereichs Umwelt und Technik der Bayerischen Verwaltungsschule, Dr. Andreas Lenz, die Qualifi-

zierungsanforderungen aber auch die Qualifizierungsangebote des Personals in Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen (einschl. der Qualifizierungsmöglichkeiten für bereits vorhandenes Personal) vor. Der praxisnahe Vortrag zeigte den anwesenden Bürgermeistern die Notwendigkeit des Engagements, aber auch die Chancen und Möglichkeiten, die sich für die Gemeinden bieten, plastisch auf.

Im weiteren Verlauf der Sitzung gab Gabriele Mayr vom Sozialpsychiatrischen Zentrum Westallgäu einen Überblick über Aufgabenstellung und Arbeit des Sozialpsychiatrischen Zentrums Westallgäu.

Zum Abschluss der Versammlung sprach der Kreisverbandsvorsitzende noch kurz aktuelle Themen aus dem Kreisverband an und gab einen Überblick über anstehende Aktivitäten im Jahr 2019.

Kitzingen

Am 7. Februar 2019 fand im Landratsamt Kitzingen, Großer Sitzungssaal, die Sitzung des Kreisverbands Kitzingen statt.

Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Josef Mend, Stadt Iphofen, informierte der anwesende Referent der Geschäftsstelle, Direktor Hans-Peter Mayer, über aktuelle finanzpolitische Themen aus dem Bayerischen Gemeindetag. Dabei spannte sich der Bogen von der allgemeinen Finanzsituation von Bund, Ländern und Kommunen über den derzeitigen Diskussionsstand der Grundsteuerreform bis hin zum Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage. Im Rahmen des Vortrags wurde auch eine finanzpolitische Bewertung des Koalitionsvertrags vorgenommen.

Im Hinblick auf den Finanzausgleich 2019 wurde das Ergebnis kurz vorgestellt und bewertet. Auf die Entwicklung der Stabilisierungshilfen wurde eingegangen. Im Rahmen dieses Programmpunkts wurden auch die angedachten Kompensationsregelungen zur Refinanzierung von Straßen-

ausbaumaßnahmen vorgestellt. Den Abschluss des Vortrags bildete ein kurzes Eingehen auf die Förderprogramme von Bund und Land und deren Auswirkungen auf die Kommunen bzw. kommunale Aufgabenerfüllung sowie ein Bericht über den aktuellen Stand des Rechtsstreits der Stadt Forchheim mit dem Landkreis Forchheim über die Kreisumlage.

TOP 2 stand im Zusammenhang mit dem notwendigen Neubau eines Tierheims in Kitzingen und der Meinungsbildung über die Gründung eines Zweckverbandes. Herr Meyer vom Tierschutzverein Kitzingen gab kurz einen Bericht über die aktuelle Situation und stellte dar, dass für den Neubau eines Tierheims bei reduziertem Raumkonzept ein Volumen von 2,15 Mio. Euro notwendig wird. Daneben wird der Erwerb eines Grundstücks von rd. 7.000 qm benötigt. Insgesamt ist von einem Kostenrahmen von 2,4 bis 2,6 Mio. Euro auszugehen. Im Anschluss daran diskutierten die Mitglieder des Kreisverbands intensiv über Vor- und Nachteile der Gründung eines Zweckverbandes. Am Ende kam die Kreisverbandsversammlung zu dem Ergebnis, dass ein Zweckverband nicht gegründet werden soll. Der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Mend, stellte verschiedene Handlungs- und Finanzierungsalternativen vor. Nach intensiver Diskussion einigte man sich darauf, dass eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung des Kreisverbandsvorsitzenden, aber auch des Tierschutzvereins, ein Positionspapier erarbeiten wird, das die Behandlung dieses Punktes in den Sitzungen der Gemeindegremien vorbereiten soll.

Die anwesende Landrätin, Tamara Bischof, gab einen kurzen Überblick über aktuelle Informationen aus dem Landratsamt. Sie ging dabei auch kurz auf die von Herrn Mayer angesprochenen Punkte ein. Sie ging auch kurz auf den bevorstehenden Entwurf des Haushalts des Landkreises Kitzingen ein und wies darauf hin, dass auf Vorschlag des Landkreises die Kreisumlage im Jahr 2019 um 0,5 Punkte auf 39,5 Punkte sinken soll, aber damit zu rechnen ist, dass im Jahr 2020

wieder ein Umlagesatz von 40,0 Punkten erreicht werden wird.

Zum Abschluss der Veranstaltung gab der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Josef Mend, noch einen Überblick über aktuelle Themen aus dem Kreisverband.



Online-Petition zum Erhalt von Schwimmbädern

Die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) hat eine Online-Petition gestartet mit dem Ziel, dass auch der Bund sich finanziell an den Kosten zum Erhalt von Schwimmbädern beteiligt. Mindestens 50.000 Unterschriften sollen zusammenkommen. Dann muss sich der Petitionsausschuss des Bundestages mit dem Thema befassen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert seit längerem Bund und Länder auf, den immer schnelleren Verfall von Schulen und Sportstätten zu stoppen und ein Maßnahmenpaket für Investitionen in diese Infrastrukturen auf den Weg zu bringen. Um diese Entwicklung zu stoppen und Investitionen schneller und umfassender zu ermöglichen, ist es nötig, bürokratische Hürden abzubauen, das Vergaberecht zu vereinfachen sowie einen Investitionsfonds bereitzustellen. Erfreulicherweise haben zwischenzeitlich einige Länder Programme zum Erhalt von Schwimmbädern auf den Weg gebracht.

Jede vierte Grundschule in Deutschland habe keinen Zugang mehr zu einem Schwimmbad. Mit dieser dramatischen Zahl wendet sich die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft DLRG erneut an die Öffentlichkeit. Inner-

halb eines Jahres ist die Zahl der abgenommenen Schwimmprüfungen um 4500 zurückgegangen. Eine Petition soll nun mithelfen, das Thema in die Öffentlichkeit zu bringen. Es war früher selbstverständlich, dass Kinder in der Grundschule schwimmen lernten. Doch im Zeitalter des sog. „Schwimmbadsterbens“ gilt das wohl nicht mehr – 60 Prozent aller Zehnjährigen in Deutschland sind laut einer Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Forsa keine sicheren Schwimmer. Die Folge: Laut Statistik sterben (Zahlen aus 2018) pro Monat in Deutschland drei bis vier Kinder zwischen null und zehn Jahren durch Ertrinken. Dabei wird allerdings übersehen, dass nicht allein das Fehlen von Zugängen zu Schwimmbädern der Grund für die Zunahme von Nichtschwimmern ist, sondern dass Eltern ihre Kinder vom Schwimmunterricht befreien lassen wollen, aus religiösen Gründen die Teilnahme am Schwimmunterricht verweigern oder schlichtweg die Lehrkräfte für den Schwimmunterricht fehlen. Bei den tragischen Todesfällen durch Ertrinken ist auch eine Verletzung der Aufsichtspflicht der Eltern zu beobachten.

Die DLRG beobachtet deutschlandweit in ihren Ortsgruppen immer wieder Aufnahmestopps in der Seepferdchen-Ausbildung, lange Wartezeiten bei den Schwimmkursen und unterm Strich deutlich weniger Kinder, die ein Schwimmabzeichen ablegen. Auch Schulen seien immer häufiger betroffen. Rund 1500 Schwimmbäder haben seit der Jahrtausendwende nach Berechnungen der DLRG in Deutschland schließen müssen. Sei es, weil sie marode waren oder weil die jeweiligen Kommunen sich die Kosten nicht mehr leisten konnten. Der Präsident der DLRG, Achim Haag, fordert: „Wir müssen Bäder erhalten, Bäder bauen und nicht wegrationalisieren. Schließungen gehen zu Lasten der Wassersicherheit der Bevölkerung und bezahlbarer sozialer Angebote.“ Er hält auch wenig davon, ersatzweise Freibäder zu bauen oder auf Badeteiche auszuweichen. „Das bietet weder die Verlässlichkeit des Ange-

bots, noch taugt die bauliche Struktur für Ausbildung und Sport.“ Auch die sogenannten Spaßbäder würden häufig den notwendigen Ausbildungsgesichtspunkten nicht entsprechen.

Klar sei nach Auffassung der DLRG aber auch, dass sich viele Kommunen ihre Schwimmbäder schlicht nicht mehr leisten können. Es sind besonders häufig hoch verschuldete Städte, die ihre Bäder schließen müssen. Das ist aber nicht der einzige Grund. Zwar gibt es das größte Schwimmbadsterben statistisch betrachtet in Nordrhein-Westfalen, ähnlich viele sind es aber auch im vergleichsweise „reichen“ Bayern. Hier seien es häufig Angebote im ländlichen, dünn besiedelten Raum, die von der Schließung bedroht sind oder bereits geschlossen haben. Denn logischerweise sind die Kosten ähnlich hoch, egal ob ein Schwimmbad von vielen oder wenigen genutzt wird. Die Kosten pro Nutzer steigen also. Die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sieht sich durch die Kampagne der DLRG in der Forderung nach einem Masterplan Investitionen bestätigt. Marode Sportstätten und Schwimmbäder beeinträchtigen den Unterricht der Schülerinnen und Schüler und die Freizeitaktivitäten und die wichtigen Angebote der Sportvereine.



Bildungsinitiativen für nachhaltige Entwicklung gesucht

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Deutsche UNESCO-Kommission (DUK) zeichnen in 2019 erneut Initiativen aus, die Bildung für nachhaltige Entwicklung erfolgreich umsetzen. Bis zum 30. April 2019 können sich unter anderem Kommunen für die Auszeichnung bewerben. Eine Expertenjury, bestehend aus Mitgliedern der Nationalen Plattform Bildung für nachhaltige Entwicklung, vergibt die Auszeichnungen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt die Initiative. 2018 wurden die Städte Bonn, Erfurt und Frankfurt/Main, die Gemeinden Dornstadt (Baden-Württemberg) und Hetlingen (Schleswig-Holstein) sowie die Marktgemeinde Oberelsbach (Bayern) ausgezeichnet.

Auch 2019 wollen das BMBF und die DUK wieder Bildungsinitiativen für nachhaltige Entwicklung auszeichnen. Gesucht werden Netzwerke, Lernorte, aber auch Kommunen, die Bildung für nachhaltige Entwicklung in das Zentrum ihrer Arbeit stellen. Die Auszeichnung richtet sich unter anderem an Kitas, allgemein- und berufsbildende Schulen, Netzwerke, Lernregionen und Bildungslandschaften mit innovativen und langfristigen Konzepten für mehr Nachhaltigkeit in der Bildungsarbeit.

Ausgezeichnete Initiativen profitieren von der Beteiligung am Weltaktionsprogramm (WAP) Bildung für nachhaltige Entwicklung und vom Aus-

tausch mit anderen hochwertigen Bildungsinitiativen. Sie erhalten das Logo des Programms zur Verwendung für ihre Arbeit und werden als offizieller Beitrag zum WAP auf der Internet-Seite dargestellt. Zusätzlich bietet das Institut der Freien Universität Berlin eine Beratung zur Weiterentwicklung der Bildungsinitiativen an.

Die Umsetzung von Bildung für nachhaltige Entwicklung ist als Ziel für die Weltgemeinschaft in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und dem UNESCO-Weltaktionsprogramm (2015–2019) festgeschrieben. Die Ausgezeichneten tragen zudem zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes BNE bei, der im Juni 2017 verabschiedet wurde.

Bewerbungen müssen bis zum 30. April 2019 über ein Online Bewerbungstool bei der DUK erfolgen.

Weitere Informationen:

www.bne-portal.de/de/auszeichnungen

Quelle: DStGB Aktuell 0519
vom 01.02.2019



Vorbilder gesucht! Umfrage „biologische Vielfalt in der Landwirtschaft“

Wie Städte, Gemeinden und Landkreise die biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft fördern können untersucht das Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt. Hierzu findet ak-

tuell eine Befragung aller Kommunen in Deutschland statt. Anhand des Fragebogens soll ermittelt werden, welche konkreten Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft durchgeführt werden. Die guten Beispiele werden dann bundesweit bekannt gemacht.

Das Projekt „Artenreichtum durch nachhaltige Nutzung – Kommunale Handlungsspielräume zur Förderung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft“ ist ein Förderprojekt des BfN, das mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) gefördert wird.

Im Rahmen des Projekts wird das Bündnis eine Broschüre mit Praxisbeispielen und Handlungsempfehlungen veröffentlichen um Kommunen und Landkreisen die Handlungsspielräume zur Förderung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft aufzuzeigen und sie zur Umsetzung von Projekten und Maßnahmen zu motivieren.

Kommunen die mitmachen wollen, wenden sich an:

Kommunen für biologische Vielfalt
Lena Schlotterbeck, Projektmanagerin
Tel. 07732 / 9995365

schlotterbeck@kommbio.de
<https://www.kommbio.de/projekte/landwirtschaft/>

Veranstaltungen



5. Süd- und Ostbayerische Wassertagung 2019

10./ 11. April 2019
in Landshut

Fachmesse für Wassertechnik und Wasserversorgung in Landshut

Moderation: Umweltcluster Bayern / WWN Bayern e.V.

Nach der durchweg positiven Resonanz der letzten Jahre findet am 10. und 11. April 2019 bereits zum 5. Mal die Süd- und Ostbayerische Wassertagung in Landshut statt. Die Messe ist eine wegweisende Veranstaltung für Entscheider und technisch Verantwortliche von Wasserver- und entsorgungsunternehmen.

Die Wassertagung ist auch wichtige Plattform der überregionalen Nachbarschaftstage der 38 Wasserwerksnachbarschaften aus den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberbayern und Oberpfalz.

Weit über 100 Aussteller präsentieren neue Ideen und bewährte Produkte rund um eine sichere Wasserversorgung. Parallel zur Messe findet ein Forum mit branchenspezifischen Vorträgen statt. Hier werden vor allem neue Technologien, Projekte oder neue Verfahren aus der Wasserwirtschaft vorgestellt.

Zahlreiche Vertreter von Industrie, Fachfirmen und Ingenieurbüros sowie Repräsentanten von Fachbehörden wie Hygieneinspektoren, zudem Schüler, Studenten, Vertreter der Wissenschaft und Interessierte rund ums Wasser treffen sich wieder in Landshut. Nutzen Sie diese Gelegenheit zum Informieren, Kontakte knüpfen und pflegen.

Kosten:

Ermäßigte Teilnahmegebühr, zzgl. MwSt. (für Kommunen, Behörden und Mitgliedern des Umweltcluster Bayern):

30 € Tageskarte 10.04.2019

30 € Tageskarte 11.04.2019

50 € Tageskarte 10. + 11.04.2019

Reguläre Teilnahmegebühr, zzgl. MwSt.:

140 € Tageskarte 10.04.2019

140 € Tageskarte 11.04.2019

220 € Tageskarte 10. + 11.04.2019

Veranstaltungsort:

Sparkassen-Arena
Niedermayerstraße 100
84036 Landshut

<https://www.landshutlive.de/sparkassen-arena.html>

Informationen für Aussteller:

Das Formular zur Anmeldung als Aussteller und alle weiteren Informationen rund um Ihren Messestand finden Sie unter: www.wassertagung.de

Grabstätten- und Grabfeldgestaltung 2019

6./7. Mai 2019
in Kassel

Das Seminar hat zwei Themenschwerpunkte. Zum einen den Konflikt, in den der Friedhofsträger gerät, wenn er Gestaltungsvorschriften für individuelle Grabstätten erlässt. Weiter die Notwendigkeit solcher Vorschriften bei gemeinschaftlichen Grabanlagen. Im Rahmen des Seminars werden die Qualitäten, die eine individuelle Gestaltung der Grabstätte bietet, diskutiert: Welche Möglichkeiten gibt es, ein Grabzeichen nach individuellen Vorstellungen anfertigen zu lassen, so dass sich das Grabmal in den gegebenen Rahmen einfügt? Welchen Sinn haben Gestaltungsvorschriften

auf dem Friedhof? Was ist bei der Beurteilung eines Grabmalantrags zu beachten?

Weiter wird im Seminar auf Gemeinschaftsgrabanlagen, Themengrabfelder und „naturnah“ angelegte Grabfelder eingegangen. Worauf ist bei Ihrer Gestaltung zu achten? Was bewährt sich – was nicht?

Beispiele für individuelle Grabsteine und für aktuelle Entwicklungen werden auf dem Kasseler Hauptfriedhof vorgestellt. In einem Vortrag wird über die rechtlichen Vorgaben für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften informiert. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geboten, verschiedene Materialien und Techniken der Steinbearbeitung kennen zu lernen.

Das Seminar wendet sich an Friedhofsamtsleiter*innen, Friedhofsmitarbeiter*innen aus der Praxis des Friedhofs, Steinmetz*innen, Friedhofsgärtner*innen, Bestatter*innen und an Menschen, die an der Gestaltung von Grabzeichen Interesse haben.

Tagungsort:

Seminarräume der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. im Museum für Sepulkralkultur Weinbergstraße 25–27, 34117 Kassel

Termin:

6. Mai 2019, 9:30 Uhr bis
7. Mai 2019, ca. 17 Uhr

Leitung:

Gerold Eppler M. A. (Steinbildhauer, Kunstpädagoge)
Dagmar Kuhle (Dipl.-Ing. Freiraumplanung)
in Kooperation mit Dr. Torsten Barthel, Justiziar der ARGE Friedhof und Denkmal und Uwe Spiekermann, Steinbildhauermeister, Hannover

Kosten:

- 2 Übernachtungen inkl. Frühstück und Mittagessen
453 € (ARGE-Mitglied: 403 €)
- 1 Übernachtung inkl. Frühstück und Mittagessen
379 € (ARGE-Mitglied: 329 €)

- Ohne Übernachtung inkl. Mittagessen
315 € (ARGE-Mitglied: 265,- €)

Die Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern im zentral gelegenen „Days Inn Kassel Hessenland“ in der Kasseler Innenstadt. Anreise am Vorabend (Sonntag, 5. Mai 2019) ist möglich.

Anmeldung bis 8. April 2019:

Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V.
Weinbergstraße 25–27, 34117 Kassel
Tel. 0561-918 93-40
Fax 0561-918 93-10
sekretariat@sepulkralmuseum.de

GAB-/ITVA- Altlastensymposium

15./16. Mai 2019
in Aschaffenburg

Die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) und der Ingenieurtechnische Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA) veranstalten ein gemeinsames Altlastensymposium. Die Kooperation von GAB mbH und ITVA e.V. macht es möglich, die laufenden Aktivitäten auf Bundesebene und auf Landesebene in einem aktuellen und interessanten Themenangebot zusammenzuführen.

Themenschwerpunkte des Symposiums sind Rechtsfragen, PFC-Belastungen, Sanierung in der Praxis, Einsatz innovativer Sanierungsverfahren, Stoffstrommanagement sowie das Thema Probenahme.

Ziel der Tagung ist, diese aktuellen Themen zu diskutieren und den interdisziplinären Informations- und Erfahrungsaustausch zu fördern.

Wir laden Consulter, Investoren und Planer, Sanierungspflichtige, Technologieanbieter und Akteure aus der wirtschaftlichen, kommunalen und

regionalen Praxis sowie aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung ein, sich an den spannenden Diskussionen zu beteiligen. Das Altlastensymposium 2019 ist die entscheidende Informations- und Kommunikationsplattform des Jahres für Dienstleister, Betroffene und die öffentliche Verwaltung aus den Bereichen Altlastenmanagement und Flächenrecycling.

Unternehmen, Hochschulen und Organisationen eröffnet sich im Rahmen der begleitenden Fachausstellung die Gelegenheit, ihre Produkte und Leistungen zu präsentieren.

Programm/Anmeldung:

<https://www.altlasten-bayern.de/aktuell/altlastensymposium-2019/>

Redaktionsschluss für die Aufnahme in die TeilnehmerInnenliste ist der **24. April 2019**.

Weitere Informationen:

GAB
Tel. 089 / 44 77 85 0
gab@altlasten-bayern.de
oder

ITVA e.V.
Tel. 030 / 48 63 82 80
info@itv-altlasten.de

Fortbildung zum/r Geprüften Natur- und Landschafts- pfleger/in für Bauhofmitarbeiter

September 2019
bis Juli 2020

Grünflächen stellen für unsere Städte und Gemeinden einen unschätzbaren Wert dar. Jeder Bauhof trägt hierfür eine große Verantwortung. Doch wie pflegt man Hecken, Gehölze, Streuobstwiesen und Friedhöfe richtig? Wie legt man fachgerecht neue

Grünflächen an? Wie vermittelt man den Bürgerinnen und Bürgern durch moderne Umweltpädagogik einen Zugang zu den Pflanzen und Tieren, die unser Leben bereichern? Hierfür ist die Fortbildung zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/ zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin konzipiert.

Die Fortbildung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt. Sie bietet aufbauend auf einen Berufsabschluss in einem „grünen“ Ausbildungsberuf wie Landwirt, Gärtner oder Forstwirt eine Zusatzqualifikation auf Meisterniveau.

17 Kurswochen sind auf den Zeitraum von September bis Juli verteilt.

Sie finden an verschiedenen Veranstaltungsorten in Bayern statt: LLA Bayreuth, LVFZ Schwarzenau, Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) Laufen, Landmaschinenschule Triesdorf.

Enthalten sind zwei Praktikumswochen. In Theorie, Praxis und vielen Exkursionen lernen die Teilnehmer ökologische Zusammenhänge, praktische Fertigkeiten, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaft, Recht und Soziales. Schwerpunkte der Fortbildung sind zum Beispiel der Einsatz

von Maschinen und Geräten in der Landschaftspflege, die fachgerechte Pflanzung von Hecken und Gehölzen, Gehölzschnitt, Heckenpflege, naturschutzfachliche Grundlagen, aber auch Umweltpädagogik. Der nächste Kurs beginnt im September 2019.

Voraussetzungen:

Ausbildung in einem „grünen“ Beruf oder Nachweis entsprechender Kenntnisse und Erfahrungen

Dauer und Inhalt:

17 Blockwochen
(von September bis Juli)

- Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Informationstätigkeit und Besucherbetreuung
- Maßnahmen in Naturschutz und Landschaftspflege
- Wirtschaft, Recht, Soziales

Kosten:

750 € Lehrgangsgebühr + 250 € Prüfungsgebühr

Veranstaltungsorte:

LLA Bayreuth
LVFZ Schwarzenau
ANL Laufen
LMS Triesdorf

Anmeldung bis 30. Juni 2019:

Fortbildungszentrum Almesbach für Landwirtschaft und Hauswirtschaft Almesbach 1, 92637 Weiden
<https://www.lfl.bayern.de/lvz/almesbach/>

Ansprechpartnerin:

Iris Prey
Fortbildungszentrum für Landwirtschaft und Hauswirtschaft Almesbach
Tel. 0961 / 3 90 20 54
iris.prey@lfl.bayern.de

Literatur + Links



Keper/Kunkel: Kinder- und Jugendhilferecht

Kommentar, 2019
636 Seiten, kartoniert,
59 € inkl. MwSt.
Format 16,5 x 23,5 cm
ISBN 978-3-8293-1418-3



Die in der PRAXIS DER KOMMUNAL-VERWALTUNG bewährte Kommentierung liegt jetzt erstmalig als separate Einzelausgabe vor.

Präzise und auf den Punkt gebracht wird mit dem neuen Kurzkomentar das SGB VIII ausschließlich aus rechtlicher Sicht kommentiert. Unter Dar-



stellung von Tatbestand und Rechtsfolgenseite werden aktuelle Probleme (z. B. bei der Leistungsgewährung - insb. der Hilfe zur Erziehung, der Hilfe für junge Volljährige, der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz, der Schulsozialarbeit, der Förderung in Kitas – aber auch beim Schutz von Kindern und unbegleiteten minderjährigen Ausländern, sowie beim Betriebserlaubnisverfahren) der Rechtsauslegung zugeführt.

Neben den materiellen Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts werden wichtige Rechtsfragen des allgemeinen Sozialverwaltungsrechts erörtert. Schließlich wird auch das Verfahrensrecht (z. B. Zuständigkeit, Anhörung, Begründung, Bekanntgabe, Akteneinsichtsrecht, Rechtsbehelfe sowie Sozialdatenschutz nach der DSGVO) beleuchtet.

Prof. Dr. Jan Kepert absolvierte sein 1. und 2. Staatsexamen in Heidelberg und promovierte zum Dr. jur. an der Universität Mannheim. Er war von 2002 bis 2009 in leitender Funktion in der Landesverwaltung Baden-Württembergs; seit 2011 lehrt er als Professor für öffentliches Recht mit Schwerpunkt auf dem Kinder- und Jugendhilferecht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl. Er ist Autor zahlreicher Beiträge in Zeitschriften und mehrerer Kommentierungen.

Kauf + Verkauf



Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt:

Tel. 0 86 38 / 85 636

Fax 0 86 38 / 88 66 39

h_auer@web.de

Glückwünsche

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte folgenden Jubilaren:

Erstem Bürgermeister Josef Reindl, Stadt Schnaittenbach, stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Amberg-Sulzbach, zum 60. Geburtstag

Erstem Bürgermeister Johannes Ruf, Markt Tussenhausen, stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Unterallgäu, zum 55. Geburtstag

Erstem Bürgermeister Hans-Walter Hofmann, Markt Schnabelwald, stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Bayreuth, zum 60. Geburtstag

Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage:

<https://www.bay-gemeindetag.de/SammelbeschaffungenFeuerwehrfahrzeuge.aspx>

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an:

baygt@bay-gemeindetag.de

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.



5. Süd- und Ostbayerische Wassertagung

10. und 11. April 2019

Sparkassen-Arena Landshut



BESUCHEN SIE UNS!

Weitere Informationen und Online-Anmeldung unter
www.trinkwassertagung.de

UmweltCluster
Bayern

ARGE
Oberbayern

Arbeitsgemeinschaft
Niederbayern-Oberpfalz

MÖSSLEIN
WASSESTECHNIK

WVWV
WASSERWERKNACHBARSCHAFTEN
BAYERN E.V.

BAYERISCHER
GEMEINDETAG

BVS
Kompetenz. Wissen. Erfolg.

Vulkan Verlag

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten

Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet abgerufen werden unter:

<http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2019.aspx>

„Brüssel Aktuell“ Themenübersicht vom 18. Januar bis 15. Februar 2019

Brüssel Aktuell 3/2019

18. bis 25. Januar 2019

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Insolvenzrecht: Trilog-Ergebnis zur Harmonisierung bestehender Regelungen

Umwelt, Energie und Verkehr

- Mehrjähriger Finanzrahmen I: Rat positioniert sich zu LIFE
- Umweltrecht: Angleichung bestehender Berichtspflichten
- Lebensmittelsicherheit: EuRH hält EU-Regeln für „überfrachtet“
- Kreislaufwirtschaft: Parlament und Rat einig über Verbot von Einwegplastik

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Mehrjähriger Finanzrahmen II: Parlament stimmt für höheres Interreg-Budget ab 2021
- EU-Städteagenda: Finale Aktionspläne für Mobilität, Wohnen und Flächennutzung

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Mehrjähriger Finanzrahmen III: Plenum zum Rechtsstaatlichkeitsmechanismus
- Mehrjähriger Finanzrahmen IV: Parlamentsposition zum Programm „Rechte und Werte“
- Mehrjähriger Finanzrahmen V: Ratsposition zum Programm „Rechte und Werte“
- Steuergesetzgebung: Kommission fordert Abschaffung einstimmiger Beschlussfassung
- Migration: Ratspositionierung zur Europäischen Grenz- und Küstenwache
- Europäische Bürgerinitiative: Parlament und Rat einigen sich auf Kompromiss
- Zukunft der EU: Differenzierte Integration aber kein Europa „à la carte“

Fördermöglichkeiten und Aufrufe

- URBACT: Aufruf für Aktionsplanungs-Netzwerke gestartet
- Urban Innovative Actions: Themenschwerpunkte für fünften Aufruf bekannt
- Nachhaltige Stadtentwicklung: Vierter Aufruf für internationale Städtekooperation

Brüssel Aktuell 4/2019

25. Januar bis 1. Februar 2019

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Förderpolitik: Rechnungshof veröffentlicht Sonderbericht zu „Juncker-Fonds“
- Mehrjähriger Finanzrahmen: Europäisches Parlament positioniert sich zu InvestEU
- Digitalisierung: Neue Studie über elektronische Behördendienste veröffentlicht
- Transparenz: Ratsposition zum unionsweiten Schutz von Hinweisgebern
- Kapitalmarkt: Neue Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen

Umwelt, Energie und Verkehr

- Mobilitätspaket: Parlamentsausschuss beschließt Bericht zu Busverkehrsmarkt
- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie: EU-Kommission veröffentlicht Auslegungshinweise
- Kreislaufwirtschaft: Rat der EU billigt Einigung über Hafenauffangeinrichtung

Soziales, Bildung und Kultur

- Soziales: Trilog-Ergebnis zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen
- Lohngleichheit: Öffentliche Konsultation der EU-Kommission gestartet

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Zukunft der EU: Reflexionspapier über ein nachhaltigeres Europa
- Katastrophenschutz: Einigung zum Verfahren der Union und „rescEU“
- Subsidiarität: Präsidentenkonferenz der Landesparlamente zur Task Force Subsidiarität
- Europawahl 2019 I: Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten
- Europawahl 2019 II: Neue Informationswebsite des Europäischen Parlaments

Fördermöglichkeiten und Aufrufe

- Nachhaltige Energie: „EU Sustainable Energy Award 2019“ ausgeschrieben

Brüssel Aktuell 5/2019

1. bis 8. Februar 2019

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Digitalisierung: Trilog-Ergebnis zur Weiterverwendung von Informationen
- Freihandel I: Kommission schlägt Verhandlungen mit USA vor
- Freihandel II: EU-Japan-Abkommen in Kraft, Anwendung von Schutzklauseln
- AGVO: Fahrplan für Freistellung staatlicher Beihilfen aus EU-Förderprogrammen

Umwelt, Energie und Verkehr

- Wasserwiederverwendung: Ausschuss beschließt Bericht zu Mindestanforderungen
- Afrikanische Schweinepest: Eindämmung des Virus bleibt höchste Priorität

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Mehrjähriger Finanzrahmen: Bericht zur Gemeinsamen Verordnung
- Gemeinsame Agrarpolitik: Rechnungshof bewertet Pläne der Kommission nach 2020

Brüssel Aktuell 6/2019

8. bis 15. Februar 2019

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Beihilferecht: Fahrpläne zur Bewertung einzelner Beihilfevorschriften
- EU-Haushalt: Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen

Umwelt, Energie und Verkehr

- Tierschutz: Europäisches Parlament fordert Verbesserung der Leberdientransporte
- Weißbuch Verkehr: Kommission veröffentlicht Fahrplan zur Evaluierung
- Wasserwiederverwendung: Plenum zu Mindestanforderungen

Soziales, Bildung und Kultur

- Gesundheitsdaten: Empfehlung für ein europäisches Austauschformat
- Patientensicherheit: Sicherheitsmerkmale für verschreibungspflichtige Medikamente
- Gesundheit: Manifest zur Bekämpfung von Krebs
- Kindergeld: EuGH zur Gewährung von Familienleistungen in anderem Mitgliedstaat
- Migration I: Bericht zur Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten
- Migration II: EASO-Bericht 2018 zur Migrationsentwicklung in der EU
- „Juvenes Translatores“: Baden-Württembergerin gewinnt Übersetzungswettbewerb

Fördermöglichkeiten und Aufrufe

- Europäische Woche der Regionen und Städte: Vorbereitungen und Bewerbung

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten ...

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

1. Transparenz: Ratsposition zum unionsweiten Schutz von Hinweisgebern

Am 29. Januar 2019 veröffentlichte der Rat der EU sein Mandat für die interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag der EU-Kommission zu einer Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (sog. „Whistleblower“, zuletzt *Brüssel Aktuell* 42/2018). Wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorschlag der Kommission umfassen u. a. die Klarstellung des Vorrangs nationaler Sicherheit, von Geheimhaltungsinteressen, berufsrechtlichen Verpflichtungen sowie den Regeln des Strafprozesses. Zudem erfolgt eine systematische Neuausrichtung des durch die Kommission vorgesehenen dreistufigen Meldesystems mit entsprechenden Konditionalitäten für die Inanspruchnahme eventuellen Schutzes. Die bisher vorgesehene Ausnahme für Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern muss nun ggf. durch den jeweiligen Mitgliedstaat beschlossen werden.

Anpassung des Anwendungsbereichs

Die Position des Rates führt umfangreiche Regelungen zum Verhältnis der Richtlinie zu anderen nationalen bzw. Unions-Rechtsakten ein (Art. 1bis). Demnach sollen insbesondere nationale Sicherheitsbelange (Art. 1 Abs. 1bis), Geheimnisschutz, Vertraulichkeitsbestände rechtlicher und medizinischer Berufe sowie Regeln im Strafprozess (Art. 1bis Abs. 2) unberührt bleiben. Gleiches gilt für Verfahren bei Personen, die Behörden Verstöße gegen Bezahlung als Informanten melden (Art. 1bis Abs. 3). Anhang I Teil I Abs. A Nr. 1 erfasst im Bereich Vergaberecht jetzt ausdrücklich auch Konzessionen.

Der persönliche Anwendungsbereich wird auf Arbeitnehmer im weitesten Sinne – ausdrücklich einschließlich Beamte (Art. 2 Abs. 1 lit. a) – sowie, neben dem Management, auch Kontroll- und Verwaltungsstrukturen von Unternehmen erweitert (Art. 2 Abs. 1 lit. c). Erfasst werden auch Personen, deren Arbeitsverhältnis bereits beendet ist (Art. 2 Abs. 1bis). Durch die Anpassung der Definitionen in Art. 3 sind zudem Helfer und Helfershelfer, wie z. B. Verwandte (Art. 3 Abs. 10) oder vertrauliche Berater (Art. 3 Abs. 10 i. V. m. Abs. 9bis), vom Schutz der Richtlinie mit umfasst.

Neue Regelungsstruktur und klare Konditionalitäten

Die Position des Rates modifiziert die innere Struktur der Richtlinie insoweit, als das stufenweise, aufeinander aufbauende System interner (Art. 3bis ff.), externer (Art. 5bis ff.) und öffentlicher Meldungen (Art. 12bis ff.) klargestellt und an eindeutige Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft wird. Der Begriff des „Verstoßes“ wird hierbei ausgeweitet und umfasst auch die versuchte Verschleierung sowie bereits sehr wahrscheinlich erst noch eintretende Verstöße (Art. 3 Abs. 2). Geschützt werden soll im Übrigen nur der informierte, andauernd gutgläubige Berichterstatter (Art. 2bis Abs. 1 und 2). Anonyme Anzeigen (Art. 2bis Abs. 3) sowie Anzeigen, die ausschließlich die individuellen Rechte des Anzeigenden betreffen (Art. 2ter), können grundsätzlich nach den Regeln des jeweiligen Mitgliedstaates behandelt werden.

Interne Meldewege

Nach der Position des Rates ist das dreistufige Meldesystem in der Regel chronologisch in der Reihenfolge „interne vor externe vor öffentliche“ Meldung zu durchlaufen, um einen Anspruch auf Schutz nach der Richtlinie ableiten zu können (Art. 3bis). Das einzurichtende System kann grundsätzlich auf vorhandenen Strukturen aufbauen und auch an Dritte ausgelagert werden (Art. 4 Abs. 3ter). Zur Vorhaltung entsprechender Meldewege sind private Unternehmen ab grundsätzlich 50 Mitarbeitern (Art. 4 Abs. 3 und 4) sowie öffentliche Stellen auf allen Verwaltungsebenen, einschließlich öffentlich beherrschte Einrichtungen (Art. 4 Abs. 6 S. 1), verpflichtet. Mitgliedstaaten können Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern oder weniger als 50 Mitarbeitern, sowie sonstige öffentliche Einrichtungen mit weniger als 50 Mitarbeitern, von dieser Verpflichtung ausnehmen (Art. 4 Abs. 6 S. 2) sowie Möglichkeiten interkommunaler Kooperation (Art. 4 Abs. 6 S. 3) vorsehen.

Externe Meldewege

Art. 5bis Abs. 1 lit. a stellt nochmals klar, dass vorrangig interne Berichtskanäle zu nutzen sind, sofern vorhanden (Art. 5bis Abs. 1 lit. b) und vertrauenswürdig (Art. 5bis Abs. 1 lit. d).

Externe Berichtswege sind nach wie vor durch die Mitgliedstaaten zu benennen (Art. 6 Abs. 1). Für die Bearbeitung dort eingehender Anzeigen sieht der Rat die Möglichkeit der Einstellung von Verfahren wegen Geringfügigkeit (Art. 6 Abs. 3) und wiederholt gleichlautenden Anzeigen (Art. 6 Abs. 4) sowie zur Priorisierung bei hohem Arbeitsanfall (Art. 6 Abs. 5) vor. Das Erfordernis der Einrichtung eigenständiger und unabhängiger Kommunikationskanäle für externe Meldungen ist entfallen (ex-Art. 7 Abs. 1 lit. a).

Gang an die Öffentlichkeit

Als Voraussetzung für einen Schutz nach dieser Richtlinie bei Meldungen an die breite Öffentlichkeit, wird die vorherige erfolglose Nutzung interner und externer Meldewege notwendig vorausgesetzt (Art. 12bis Abs. 1 lit. a). Der direkte Gang an die Öffentlichkeit soll i. Ü. nur dann möglich sein, wenn ausreichend Anhaltspunkte für die begründete Annahme einer unmittelbaren Gefahr für das öffentliche Interesse bzw. drohende irreversible Schäden bestehen und eine effektive Abhilfe durch interne oder externe Meldung nicht zu erwarten ist (Art. 12bis Abs. 1 lit. b i). Gleiches gilt bei ausreichend Anhaltspunkten für die begründete Annahme eines hohen Risikos von Vergeltungs- oder Vertuschungsmaßnahmen durch unerlaubtes Zusammenwirken zwischen zuständiger Stelle und von der Anzeige Betroffenen (Art. 12bis Abs. 1 lit. b ii). Im Weg der Rückausnahme gilt dies jedoch dann nicht, wenn Behörden ein Verfahren nach Art. 6 Abs. 3 wegen Geringfügigkeit eingestellt haben (Art. 12bis Abs. 2) oder Kerninteressen nationaler Sicherheit betroffen sind (Art. 12bis Abs. 3).

Schutz von Hinweisgebern gegen Vergeltungsmaßnahmen

Der Rat orientiert sich hierbei weitgehend am Entwurf der Kommission, führt darüber hinaus jedoch u. a. die Möglichkeit für Mitgliedstaaten ein, anzeigenden Personen kostenlose rechtliche Beratung zur Verfügung zu stellen (Art. 15 Abs. 2 a. E.) und richtet bestehende Haftungsfreistellungen wesentlich enger auf unmittelbar aus einer rechtmäßigen Anzeige herrührende Folgen aus (Art. 15 Abs. 4).

Sanktionen, Umsetzungs- und Übergangsfristen

Für den Fall von falschen Anzeigen oder Veröffentlichungen haben Mitgliedstaaten ausreichend abschreckende Sanktionen in der nationalen Umsetzung vorzusehen (Art. 17 Abs. 5). Mutwilligkeit oder Missbrauch sind hierbei nicht länger Voraussetzung. Für die Umsetzung der Richtlinie ist ein Zeitraum von zwei Jahren ab Inkrafttreten vorgesehen (Art. 20 Abs. 1). Für weitere zwei Jahre kann die Anwendung übergangsweise abweichend auf Unternehmen mit zwischen 50 und 249 Mitarbeiter festgesetzt werden (Art. 20 Abs. 1bis).

Weiteres Verfahren

Mit der Festlegung der Positionen von Rat und Parlament kann der Trilog zwischen Kommission, Parlament und Rat beginnen. Sowohl Rat als auch Parlament streben nach aktuellem Stand eine Einigung noch in dieser Legislaturperiode an. Dem Sitzungskalender des Parlamentes entsprechend, müsste hierfür eine Einigung bis spätestens März 2019 erfolgen.

Kommunale Auswirkungen und Bewertung

In der Position finden sich grundsätzlich sinnvolle Ansätze zur Vermeidung von Doppelstrukturen und einer ausreichenden Abschreckung vor willkürlichen oder fehlerhaften Anzeigen. Auch der Ansatz, grundsätzlich auf vorhandenen Strukturen aufzusetzen, ist sinnvoll. Wünschenswert wäre jedoch darüber hinaus eine Möglichkeit zur weitergehenden Anerkennung gleichwertiger, bereits vorhandener Strukturen. Der Wegfall der Beschränkung auf Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern und damit die erhebliche Ausweitung der Anzahl betroffener Kommunen, erschließt sich nicht. Insgesamt führt auch die Position des Rates absehbar zu wirkungsgleich vermeidbarem erhöhtem Verwaltungs- und Kostenaufwand und geht nicht ausreichend auf ggf. bereits vorhandene Systeme und Strukturen in den Mitgliedstaaten ein. (TF)

2. Digitalisierung: Trilog-Ergebnis zur Weiterverwendung von Informationen

Am 22. Januar 2019 einigten sich Rat der EU und Europäisches Parlament auf ein Ergebnis in den interinstitutionellen Verhandlungen („Trilog“) zum Vorschlag der

Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (zuletzt *Brüssel Aktuell 44/2018*). Der Kompromiss orientiert sich im Wesentlichen am Vorschlag der Kommission. Relevante Abweichungen umfassen u. a. eine partielle Ausnahme aus dem Anwendungsbereich für wettbewerbsgeprägte Umgebungen und kritische Infrastrukturen, sowie den Erhalt von Möglichkeiten zur Gebührenerhebung – mit Ausnahme im Bereich sog. hochwertiger Datensätze. Kategorien hochwertiger Datensätze sind im Anhang der Richtlinie aufgeführt. Die Festlegung konkreter betroffener einzelner Dokumente erfolgt im Wege von Durchführungsrechtsakten.

Open-Data-Richtlinie und Anwendungsbereich

Der Kompromiss hält am Paradigmenwechsel hin zu einer Verpflichtung öffentlicher Stellen, Dokumente weiterverwendbar zu machen, fest. Vom Anwendungsbereich erfasst sind ebenso öffentliche Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse aus den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr sowie Postdienste erbringen (Art. 1 Abs. 1 lit. b). Eine Ausnahme für diese Unternehmen ist grundsätzlich weiterhin – in stark abgeschwächter Form – in den Erwägungsgründen des Kompromisses, jedoch nicht im Normtext enthalten (Erw. 22). Eng gefasste Ausnahmen vom Anwendungsbereich wurden für öffentliche Unternehmen in wettbewerbsgeprägten Umgebungen (Art. 1 Abs. 2 lit. b, 2. Spiegelstrich) und Informationen zu kritischen Infrastrukturen nach der Definition in Art. 2 lit. d der Richtlinie 2008/114/EG (Art. 1 Abs. 2 lit. da) eingeführt. Die Definition dynamischer Daten schließt ausdrücklich Sensor-Daten mit ein (Art. 2 Abs. 6 a. E.). Der Begriff „Weiterverwendung“ wird insoweit klargestellt, als der Datenaustausch unter öffentlichen Stellen und Unternehmen, bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, nicht mit umfasst wird (Art. 2 Abs. 9 lit. b). Darüber hinaus sieht der Kompromiss eine Verpflichtung für Kommission und Mitgliedstaaten vor, den Zugang zu Daten im Anwendungsbereich der Richtlinie sukzessive zu fördern und zu erweitern (Art. 9 Abs. 1a, Erw. 15). Ein derartiger Fall findet sich aktuell bereits in Art. 22 Abs. 6 der Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (zuletzt *Brüssel Aktuell 44/2018*).

Gebührenerhebung und Vereinbarungen

Es gilt der Grundsatz der kostenlosen Zurverfügungstellung, von dem Abweichungen im Rahmen der Umsetzung vorgesehen werden können (Art. 6 Abs. 1 a. E.). Bestehende Möglichkeiten zur Gebühren-erhebung bleiben im Übrigen grundsätzlich weitgehend erhalten (Art. 6 Abs. 2). Umlagefähige Kosten umfassen hierbei auch Kosten, die durch die Speicherung von Dokumenten anfallen (Art. 6 Abs. 3 f.). Die Mitgliedstaaten werden zur Veröffentlichung einer Liste entsprechender Ausnahmen verpflichtet (Art. 6 Abs. 2a). Öffentliche Stellen können sich auf den Investitionsschutz nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 96/9/EG „über den rechtlichen Schutz von Datenbanken“ nicht über die in der PSI-Richtlinie vorgesehenen Einschränkungen hinaus berufen (Art. 1 Abs. 5). Es ist vorgesehen, dass die Öffentlichkeit durch öffentliche Stellen über bestehende Rechte sowie vorhandenen Rechtsschutz informiert wird (Art. 4 Abs. 4a, Art. 7 Abs. 3).

Hochwertige Datensätze

Hochwertige Datensätze – nach der Definition in Art. 2 Nr. 8 – sind kostenlos zur Verfügung zu stellen (Art. 6 Abs. 5). Betroffene Kategorien von Dokumenten werden in einer Erstaufstellung im Anhang der Richtlinie ausgeführt. Umfasst sind demnach Informationen mit Raumbezug, zu Erdbeobachtung und Umwelt, Meteorologie, Statistik, Unternehmen und Unternehmenseigentümern sowie Mobilität (Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Annex). Die Kommission kann diese Liste in Form delegierter Rechtsakte um weitere Kategorien ergänzen (Art. 13 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Art. 14a). Die konkrete Benennung von im Einzelnen bereitzustellenden Dokumenten innerhalb dieser Kategorien erfolgt unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten in Form von Durchführungsrechtsakten (Art. 13 Abs. 1a ff.).

Weiteres Verfahren und Umsetzung

Der Ausschuss der ständigen Vertreter (ASTV) stimmte dem Trilog-Ergebnis am 6. Februar 2019 zu. Die Abstimmung im Ausschuss des Parlamentes für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) wird voraussichtlich am 19. Februar 2019 stattfinden. Sofern Rat und Parlament dem Kompromiss zustimmen, bleiben den Mitgliedstaaten zwei Jahre ab Inkrafttreten für die Umsetzung der Regelungen in nationales Recht (Art. 15 Abs. 1 S. 1). (TF)

Soziales, Bildung und Kultur

Soziales: Trilog-Ergebnis zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen

Am 22. Januar 2019 verabschiedete – nach dem Rat der EU – auch der Ausschuss des Europäischen Parlaments für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) das Trilog-Ergebnis über den Richtlinienvorschlag der EU-Kommission „zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen“ (zuletzt *Brüssel Aktuell 43/2017*). Kernpunkte des gefundenen Kompromisses umfassen u. a. die Präzisierung und teilweise Erweiterung des Anwendungsbereichs, die Einführung von Ausnahmen für städtische, stadtnahe und regionale Beförderungsdienstleistungen, die Erfassung des Euronotrufes „112“, der weitgehende Entfall von Bezügen zum Vergabe- sowie EU-Förderrecht und die Einführung von Übergangsregelungen, insbesondere für

Selbstbedienungsterminals. Die Einführung von Anforderungen an die bauliche Umwelt bleibt den Mitgliedstaaten nach wie vor grundsätzlich freigestellt.

Präzisierung und teilweise Erweiterung erfasster Produkte

Der Kompromiss führt im Bereich des Anwendungsbereichs – neben Selbstbedienungsterminals im Sinne von Geld-, Ticket- und Check-in-Automaten – den Begriff des Zahlungsterminals neu ein (Art. 1 Abs. 1 lit. b). Dieser wird als physischer Verkaufspunkt nach Art. 4 Abs. 14 der Richtlinie 2015/2366/EU über Zahlungsdienste im Binnenmarkt definiert (Art. 2 Abs. 20b neu). Zudem wird der Begriff des Selbstbedienungsterminals um die Kategorie sog. interaktiver Selbstbedienungsterminals, die Informationen bereitstellen und nicht als fester Bestandteil z. B. in Fahrzeugen oder Schienenfahrzeugen verbaut sind, erweitert (Art. 1 Abs. 1 lit. b ii-iv). Für Selbstbedienungsterminals gelten hierbei lediglich die Grundvoraussetzungen an die Barrierefreiheit nach Art. 3 Abs. 2 S. 1 und 2 i. V. m. Annex I Teil 1. Als sektorspezifische Anforderungen für Selbstbedienungsterminals werden in Annex I Nr. 2 lit. o ia u. a. die Möglichkeit der Nutzung eigener Kopfhörer, die Kompatibilität mit gängigen Hörhilfen sowie die Text- und Audioausgabe angezeigter Inhalte genannt.

Ausnahme für städtischen, stadtnahen und regionalen ÖPNV

In Art. 1 Abs. 2 lit. c führt der Kompromiss eine Einschränkung des Anwendungsbereichs in Hinblick auf städtische, stadtnahe und regionale öffentliche Verkehrsmittel ein. Damit werden in diesem Bereich Websites, Apps, elektronische Tickets bzw. Ticketservices bzw. interaktive Verkehrsinformationen vom Anwendungsbereich der Richtlinie nicht erfasst. Die Bestimmungen gelten lediglich für interaktive Selbstbedienungsterminals, die kein baulicher Fahrzeugbestandteil sind und zur Erbringung von Personenbeförderungsdienstleistungen genutzt werden (Art. 1 Abs. lit. c iii). Nach dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 3 S. 1 gelten die Vorgaben von Annex I Teil III nicht bei städtischen, stadtnahen und regionalen Beförderungsdienstleistungen. Daher sind in diesem Bereich lediglich die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 i. V. m. Annex I Teil IV zu erfüllen, welche im Wesentlichen die Zugänglichkeit zu barrierefreien Selbstbedienungsterminals erfordern (Annex I Teil IV iib neu i. V. m. Annex I Teil I).

Euronotruf „112“

Die Einigung bezieht darüber hinaus die einheitliche europäische Notrufnummer 112 („Euronotruf“) neu in den Geltungsbereich der Richtlinie mit ein (Art. 1 Abs. 2a neu). Maßgeblich soll hierbei die Definition nach dem aktuell noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (zuletzt *Brüssel Aktuell 44/2018*) sein (Art. 2 Abs. 7a-4). Die Beantwortung entsprechender Notrufe ist durch die Mitgliedstaaten nach den Anforderungen von Art. 3 Abs. 3a neu i. V. m. Annex I Teil Iva neu sicher zu stellen, welche der jeweiligen nationalen Ausgestaltung jedoch weiten Spielraum zugestehen.

Einschränkung der Bezüge zum Vergabe- und Förderrecht

Art. 1 Abs. 3 und 21 Abs. 2 lit. a bis d der Richtlinie, die bisher die Einbeziehung des Vergaberechts (Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU) sowie des EU-Förderrechts (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Dachverordnung) und (EU) Nr. 1304/2013 (Europäischer Sozialfonds)) enthalten haben, entfallen. Die Anforderungen nach dieser Richtlinie sind jedoch weiterhin zwingend im Rahmen der Erstellung von Auftragsunterlagen zu berücksichtigen (Art. 21 Abs. 1). Art. 25 Abs. 2b und Art. 26 Abs. 4a stellen klar, dass bei Vergabeverfahren nach den Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU keine Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Barrierefreiheitsanforderungen verhängt werden können.

Umsetzungs- und Übergangsbestimmungen

Den Mitgliedstaaten bleiben ab Inkrafttreten der Richtlinie für die Umsetzung der Bestimmungen in nationales Recht (Art. 27 Abs. 1) drei anstatt zwei Jahre Zeit. Anzuwenden sind die Vorschriften sechs Jahre nach Inkrafttreten (Art. 27 Abs. 2). Das Trilog-Ergebnis führt zusätzliche Übergangsbestimmungen ein. Demnach gilt bei Produkten sowie bei Dienstleistungsverträgen, die vor der Verpflichtung zur Anwendung der Richtlinie genutzt bzw. geschlossen wurden, allgemein eine längstens fünfjährige Übergangsfrist ab Anwendbarkeit (Art. 27a Abs. 1 i. V. m. 27 Abs. 2). Für Selbstbedienungsterminals ist eine Nutzung vorhandener Terminals, die vor der Verpflichtung zur Anwendung der Richtlinie rechtmäßig genutzt wurden, bis zum Ende ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Lebensdauer – jedoch höchstens 20 Jahre nach Inbetriebnahme – vorgesehen (Art. 27a Abs. 2). (TF)

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

Europawahl 2019 II: Neue Informationswebsite des Europäischen Parlaments

Am 25. Januar 2019 veröffentlichte das Europäische Parlament eine neue Website zur anstehenden Europawahl im Mai 2019, die über die Wahlvorschriften in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten, die Rolle und Zusammensetzung des Europäischen Parlaments sowie die Relevanz der Wahlbeteiligung informiert. Die Website erläutert außerdem, wie auch Unionsbürger ihre Stimme abgeben können, die sich zum Zeitpunkt der Wahl in einem anderen EU-Land oder einem Drittstaat befinden. Zu den weiteren Inhalten zählen Nachrichten zur Wahl und die (bisherigen) Wahlergebnisse. Die neue Website ergänzt das Konzept der Kampagne „Diesmal wähle ich!“ (*Brüssel Aktuell 27/2018*) und der Website „Was tut die EU für mich?“ (*Brüssel Aktuell 41/2018*). (Pr/CB)

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im März und April 2019

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im März und April 2019 untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten.

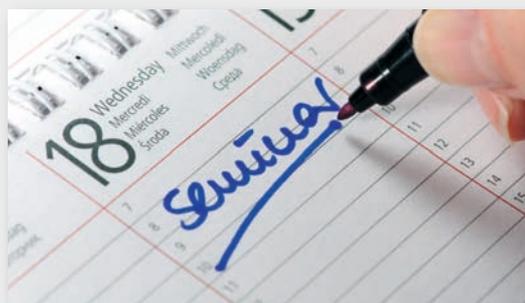
Bitte melden Sie sich über unser Onlineformular unter www.baygt-kommunal-gmbh.de an. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten Sie ca. 4 Wochen die Einladung zum Seminar. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 215 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 250 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Karina Schlittenbauer zur Verfügung (Tel. 089/360009-32; kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel. 089/360009-21; gerhard.dix@bay-gemeindetag.de).



Einführungsseminar für das technische Personal der Wasserversorgungsanlagen (SO 4007)

Ort: Hotel Gasthof zum Bräu
Rumburgstraße 1a, 85125 Enkering

Zeit: 18.03.2019 – 22.03.2019

Kosten: 750 € für Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags, 800 € für Nicht-Mitglieder

Seminarbeschreibung: In der Gebühr sind alle Aufwendungen für die Vollpension sowie die Übernachtung im Einzelzimmer enthalten.

Dieses Seminar richtet sich an das technische Personal der Wasserversorger. Besonders angesprochen werden sollen Neueinsteiger oder Umsteiger, die Grundkenntnisse der Wasserversorgung erwerben wollen.

Die Teilnahme an diesem Einführungsseminar beinhaltet den Nachweis einer ausreichenden Schulung als technischer Mitarbeiter in einer Wasserversorgung. Es handelt sich um eine Fortbildungsveranstaltung.

Der Kurs stellt eine sinnvolle Grundlage dar für die Ausbildung zur Fachkraft für Wasserversorgung und zum Wassermeister bei der Bayerischen Verwaltungsschule.

Diese Ausbildung wiederum ist in der Regel Voraussetzung, um als technisch verantwortliche Führungskraft eingesetzt zu werden.

Das Seminar beginnt mit der Anreise am Montag bis 12 Uhr und endet am Freitag um ca. 12.00 Uhr.

Bürgermeisterwoche März 2019 (SO 4009)

Ort: Klinik Höhenried gGmbH
82347 Bernried

Hotel Seeblick
Tutzinger Str. 9, 82347 Bernried

Zeit: 18.03.2019 – 21.03.2019

Kosten: 850 € für Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags, 900 € für Nicht-Mitglieder

Seminarbeschreibung: Der Gesundheitsvorsorge wird, trotz vieler Aufrufe der für das Gesundheitswesen zuständigen staatlichen Behörden, der Krankenkassen und sonstiger mit Gesundheitsfragen befasster Organisationen, nicht der gebührende Stellenwert eingeräumt. Eine rechtzeitig einsetzende Gesundheitsprophylaxe kann dazu beitragen, die hohen Kosten im Gesundheitswesen auf Dauer zu senken.

Sie als Bürgermeisterin, Bürgermeister sowie Oberbürgermeister sind, wie nur wenige Personen, Multiplikator in der Bevölkerung. Schwerpunktmäßig erhalten Sie daher im Seminar neben einer gründlichen Untersuchung auch umfassende Hinweise über gesundheitliche Gefahren und Möglichkeiten für deren vorbeugende Reduzierung oder Verhinderung.

Die Kommunalwerkstatt bietet im Jahr 2019 vier Gesundheitswochen an.

Folgende **Termine** stehen zur Auswahl:

18.03.– 21.03.2019 Restplätze

13.05 – 16.05.2019 bereits belegt

07.10 – 10.10.2019 bereits belegt

11.11 – 14.11.2019 bereits belegt

Anmeldung:

Die Zahl der Teilnehmer ist pro Veranstaltung auf 20 begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Eine Anmeldung ist nur für die Gesamtdauer von vier Tagen möglich.

Aktuelles aus dem bayerischen Schulrecht (MA 2105)

Referenten: Gerhard Dix, Michael Reißmann

Ort: Hotel Novotel Messe Nürnberg
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

Zeit: **26.03.2019**
09:30 Uhr – 16:30 Uhr

Kosten: 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Das Seminar ist ausgebucht. Anmeldungen nehmen wir gerne auf Warteliste entgegen.

Seminarbeschreibung: Im Mittelpunkt dieses neu konzipierten Seminars stehen zwei große Themenbereiche, die für die kommunalen Schulaufwandsträger große Herausforderungen darstellen: die digitale Schule und der drohende Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Grundschulkinder ab dem Jahr 2025.

Die digitale Schule stellt die Kommunen nicht nur vor immense finanzielle Herausforderungen, sondern auch vor organisatorische und personelle. Was versteht man eigentlich unter einer digitalen Schule? Wie sieht der genaue inhaltliche und zeitliche Plan für deren Umsetzung aus? Welche Fördertöpfe des Landes und des Bundes stehen bereit? Und schließlich: Wer ist für was zuständig? Die nächste Großbaustelle, die sich bereits heute schon abzeichnet, ist die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz in der Grundschule. Wo wird dieser gesetzlich normiert? Wer ist zuständig? Wie sieht künftig das Zusammenspiel zwischen Schule und Jugendhilfe aus? Gibt es auch Lösungsansätze für die Ferienzeiten? Wo soll das notwendige zusätzliche Personal herkommen? Wer zahlt was?

Aktuelle Fragen rund um das KWBG (MA 2106)

Referent: Hans-Peter Mayer

Ort: Hotel Novotel Messe München
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Zeit: **26.03.2019**
09:30 Uhr – 16:30 Uhr

Kosten: 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Seminarbeschreibung: Die Neufassung des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten (KWBG) ist zum 1. August 2012 in Kraft getreten. Die Kommunalwahlperiode 2014 ist mehr als zur Hälfte bereits vergangen, die Kommunalwahl 2020 beginnt ihre ersten Schatten vorauszuwerfen. Es bietet sich an einen Überblick über aktuelle Fragen rund um das KWBG zu geben.

Seminarinhalt: Neben der Darstellung der Regelungen des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten sollen im Rahmen dieser Veranstaltung Fragen und Vollzugshinweise rund um den Status der berufsmäßigen bzw. ehrenamtlichen Bürgermeister und Bürgermeisterinnen dargestellt werden. In diesem Zusammenhang spannt sich der Bogen bei den berufsmäßigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern von Status und Besoldungsfragen über Ansprüche der kommunalen Wahlbeamten, Fragen des Nebentätigkeitsrechts bis hin zu Versorgungsfragen.

Bei ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern soll neben Fragen der Entschädigung auch Themen wie Fahrtkostenersatz oder aber steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen angesprochen werden. Im Weiteren werden auch Leistungen, wie die Überbrückungshilfe und der Pflicht- bzw. der freiwillige Ehrensold ausführlich dargestellt. Im Weiteren ist beabsichtigt, nicht nur die Grundsystematik des KWBG darzustellen, sondern anhand praktischer Fälle auch Vollzugshilfen zu geben.

Es besteht die Möglichkeit im Rahmen des Seminars offene Fragen und Fallkonstellationen anzusprechen und zu klären.

Der Weg zum rechtmäßigen Bebauungsplan – Modul 2: Materielle Grundlagen der Bauleitplanung (MA 2109)

Referent: Matthias Simon

Ort: Fuchsbräu Hotel
Hauptstr. 23, 92339 Beilngries

Zeit: **28.03.2019**
09:30 Uhr – 16:30 Uhr

Kosten: 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Seminarbeschreibung: Mit jeder Änderung des BauGB und der BauNVO wird das Bebauungsplanverfahren komplexer – von zusätzlichen Anforderungen des Europarechts ganz zu schweigen.

Aus diesem Grund haben wir die Tagesseminare zum Thema Bauleitplanung, die wir im Rahmen der Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags anbieten, so aufeinander abgestimmt, dass sie ein aufbauendes Modulkonzept ergeben. Jedes Seminar arbeitet hierbei – wie bisher – ein Schwerpunktthema der Bauleitplanung ab und kann selbstverständlich als einzelnes Seminar besucht werden. Wer sich jedoch den vollständigen Themenkreis der Bauleitplanung zusammenhängend erarbeiten will, hat nunmehr zugleich die Möglichkeit und Planungssicherheit, sich mit einem über drei „Semester“ laufenden und abgestimmten Seminarzyklus ganzheitlich auf „Praktiker-Flughöhe“ zu bringen. Hierfür wird zukünftig halbjährlich je eines der folgenden Seminar in eben nachfolgender Reihenfolge angeboten:

Tagesseminar (Modul 1):

Das Bebauungsplanverfahren

Hier werden wir das gesamte Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans behandeln, vom Aufstellungsbeschluss bis zur Bekanntmachung. Besondere Verfahren (einfacher Bebauungsplan, Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13 b BauGB und auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan) werden ebenfalls dargestellt.

Tagesseminar (Modul 2):

Materielle Grundlagen der Bauleitplanung

Themen wie

- die städtebauliche Rechtfertigung,
- die Anpassung an Ziele der Raumordnung und Landesplanung und das unerschöpfliche Thema
- der Abwägung (Immissionsschutz, Eigentum, Planungsentschädigung, Hochwasser etc.) sowie die
- Anforderungen an die Begründung der Bauleitpläne bestimmen dieses Modul.

Einer der Schwerpunkte des Seminars wird sein, welche Technik und Taktik man im Rahmen der Abwägung anwendet.

Ergänzend wird das Thema behandelt, inwieweit über städtebauliche Verträge eine Sicherung der bauleitplanerischen Ziele erreicht werden kann.

Tagesseminar (Modul 3):

Festsetzungen im Bebauungsplan

Die Festsetzungstechnik von BauGB und BauNVO soll hier im Vordergrund stehen: Art und Maß der baulichen Nutzung mit ihren Möglichkeiten der Feinsteuerung, die Gebiete der BauNVO und der gesamte Festsetzungskatalog des § 9 BauGB werden in diesem Seminar durchgearbeitet.

Termine:

(Modul 2)

(materielle) Grundlagen der Bauleitplanung: **März 2019**

(Modul 3)

Die Festsetzungen im Bebauungsplan: **September 2019**

(Modul 1)

Das Bebauungsplanverfahren: **März 2020**

Wie bisher ist jedes Seminar einzeln zu buchen. Das Konzept soll lediglich Planungssicherheit für Ihre Fortbildung geben.

Straßenrecht, Straßenverkehrsordnung und Nebengebiete (MA 2103)

Referentin: Cornelia Hesse

Ort: Novotel Messe München
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Zeit: **25. April 2019**
09:30 Uhr – 16:30 Uhr

Kosten: 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Seminarbeschreibung: Das Straßenrecht (BayStrWG, FStrG) befasst sich mit der öffentlichen Einrichtung Straße, also der Verkehrsfläche, die durch speziellen Widmungsakt ihre Funktion als öffentliche Straße erhalten hat. Es geht dabei nicht nur um Regelungen zum Bau und Bestand der Straße sowie zur Baulast, sondern auch um Nutzungsrechte der Allgemeinheit und der Anlieger.

Daneben bestimmt das Straßenverkehrsrecht, wie der Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinn von § 1 StVG und § 1 StVO gelenkt und geregelt wird. Öffentlicher Verkehr in diesem Sinn findet auch auf nicht gewidmeten Straßen statt, wenn diese mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden.

Einschlägig sind aber regelmäßig auch Bestimmungen des BauGB, des bürgerlichen Rechts oder des Sicherheitsrechts, die häufig übersehen oder aus Unkenntnis nicht beachtet werden.

Das Seminar will deshalb nicht nur die „rein“ straßenrechtlichen Problematiken behandeln. Vielmehr ist eine rechtsübergreifende Darstellung vorgesehen. So sollen z.B. auch Fragen zur straßenmäßigen Erschließung von Grundstücken behandelt werden. Anhand von Beispielfällen werden die Verknüpfungen der verschiedenen Rechtsgebiete (Straßenrecht, Verkehrsrecht, Baurecht, Sicherheitsrecht und Zivilrecht) erläutert.

Seminarinhalt:

- Abgrenzung von gewidmeten, tatsächlich-öffentlichen und privaten Verkehrsflächen.
- Die Widmung als statusbegründender Akt.

- Gibt es rechtliche Vorgaben, in welche Straßenklasse eine öffentliche Straße einzustufen ist?
- Welche Bedeutung hat die Festsetzung von Verkehrsflächen im Bebauungsplan (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB) für straßenrechtliche Bewertungen?
- Widmung in einem Planfeststellungsverfahren.
- Straßenbaulast und Eigentum – in welchem Umfang bestehen Erwerbspflichten.
- Dürfen Straßenflächen verkauft oder verpachtet werden?
- Gesicherte bzw. ausreichende Erschließung (§§ 30 ff BauGB) – welche Anforderungen müssen mit Blick auf die Straße erfüllt sein?
- Keine gesicherte Erschließung trotz Vorhandenseins einer Straße?
- Art. 4 Abs. 1 BayBO – Erfordernis einer gewidmeten öffentlichen Verkehrsfläche.
- Bauwerke auf gewidmeten Verkehrsflächen – was ist zu tun?
- Art. 21 BayStrWG und Art. 29 Abs. 2 StVO.
- Die „verlegten“ Wege – wie weit reicht die Widmung? Welche Ansprüche und Pflichten hat der Eigentümer, welche die Gemeinde?
- Was ist bei Straßensperrungen durch den Eigentümer der Wegefläche zu tun?
- Wie geht man mit Überwuchs auf öffentlichen Straßen um?



**DStGB**Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Die grüne Stadt – Modell der Zukunft

„Dem Klimawandel erfolgreich begegnen –
Kommunale Strategien,
Praxisbeispiele, Fördermittel“

02. April 2019, 16.00–19:00 Uhr

Neu-Ulm

Veranstaltungsort:

Sparkasse Neu-Ulm - Illertissen

Insel 13

89231 Neu-Ulm

Neu|Ulm

Stadt Ulm

ulm

GRÜN
IN DIE STADT

Eine Initiative des Bundesverbandes
Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.



Veranstaltung „Die grüne Stadt – Modell der Zukunft“

Das Programm

15:30–16:00	ANMELDUNG & EMPFANG	
16:00–16:15	BEGRÜSSUNG	Gunter Czisch, Oberbürgermeister von Ulm Alexander Handschuh, Sprecher des DStGB
16:15–16:30	IMPULS 1	Mehr Grün, mehr Nachhaltigkeit, mehr Klimaschutz Norbert Portz, DStGB Beigeordneter Städtebau, Umwelt und Vergabe
16:30–17:00	IMPULS 2	[Aus der Praxis: Kommunaler Klimaschutz] Martin Henkel, Bürgermeister Stadt Geisa (angefragt)
17:00–17:30	IMPULS 3	[Klimaschutz in Deutschland] Prof. Dr. Andreas Matzarakis, Deutscher Wetterdienst
17:30–18:00	PRÄSENTATION	Fördermittel für mehr Stadtgrün – gewusst wie! Jan Paul, Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.
18:00–18:45	ARENA	Was bedeutet Klimawandel für die Kommunen in Deutschland? Martin Henkel, Bürgermeister Stadt Geisa (angefragt) N.N., Bayerischer Gemeindetag N.N., Gemeindetag Baden-Württemberg Gerhard Zäh, Präsident Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e. V. (tbc) Uschi App, Vorstand Öffentlichkeitsarbeit Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Baden-Württemberg Norbert Portz, DStGB Beigeordneter Gemeinde- und Stadtentwicklung N.N., Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr <u>Moderation:</u> Alexander Handschuh, Sprecher des DStGB
18:45–19:00	SCHLUSSWORT	Gerold Noerenberg, Oberbürgermeister von Neu-Ulm
19:00	AUSKLANG & IMBISS	



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN



Pressemitteilung 05/2019

München, 27.02.2019

STREBS: Freie Wähler und CSU geben den Gemeinden Steine statt Brot

Straßenerschließungsbeiträge für Altfälle: Geplante Neuregelung zum vollständigen Erlass setzt Kommunalpolitiker massiv unter Druck

Die heute von Freien Wählern und CSU im Bayerischen Landtag vorgestellte geplante Neuregelung, wonach Gemeinden im Zeitraum von 1. Januar 2018 bis 31. März 2021 entstandene bzw. entstehende Straßenerschließungsbeiträge nach eigenem Ermessen teilweise oder in vollem Umfang erlassen dürfen, stößt beim Bayerischen Gemeindetag auf klare Ablehnung. Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl: „Damit gibt die Politik den Gemeinden und Städten Steine statt Brot. Offensichtlich getrieben von Ängsten vor der anstehenden Kommunalwahl planen Freie Wähler und CSU eine politische Pirouette, um sich bei den Wählerinnen und Wählern Liebling zu machen.“ Gemeinden und Städte, die vor 25 Jahren begonnene Straßen im Gemeindegebiet vor kurzem oder aktuell erstmalig endgültig fertigstellen, sollen nun auf die finanzielle Beteiligung der Anlieger verzichten können. In der Praxis bedeutet dies nichts anderes als ein Verzicht auf das Ausschöpfen einer gesetzlichen Einnahmequelle. Gerade Gemeinden, die aufgrund ihrer schlechten Haushaltslage zusätzliche finanzielle Unterstützung vom Staat erhalten, können es sich nicht leisten, diese Beiträge zu erlassen und die Maßnahme in vollem Umfang aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren.“

Brandl wies darauf hin, dass sich der Freistaat offenbar elegant aus der Affäre ziehen will, indem er den Erlass dieser Beiträge in das Ermessen der Gemeinden stellt. Auf diese Weise ist er nicht verpflichtet, entstandene Einnahmeausfälle zu kompensieren. **Brandl: „Das ist eine ganz fiese Tour von Freien Wählern und CSU, die den Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker in den Rücken fallen, die geltendes Recht um- und durchsetzen wollen. Sie bekommen nun den schwarzen Peter zugeschoben und müssen sich vor ihren Bürgerinnen und Bürgern verantworten, wenn sie die Entscheidung Pro oder Contra Beitragserhebung treffen.“**

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Wilfried Schober, Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags,
Tel 089 / 36 00 09-30, E-Mail: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de
Homepage: www.bay-gemeindetag.de



Körperschaft des öffentlichen Rechts | Dreschstraße 8 | 80805 München
Telefon 089/36 00 09-0 | Fax 089/36 56 03 | www.bay-gemeindetag.de
Bayerische Landesbank | Kto. 24 641 | BLZ 700 500 00 | IBAN: DE 717005 000 000 000 246 41 | BIC: BYLADEMM



Pressemitteilung 03/2019

München, 05.02.2019

Na endlich: Baulandsteuer gegen Grundstücksspekulanten kommt

Bayerns Städte und Gemeinden sind erfreut, dass die Finanzminister von Bund und Ländern beschlossen haben, eine Grundsteuer C (sog. „Baulandsteuer“) einzuführen. Damit kann der weitverbreiteten Spekulation auf brachliegende Grundstücke, deren späterer Verkauf höhere Gewinne verspricht, begegnet und dringend benötigtes Bauland mobilisiert werden. Bayerns Bürgermeisterinnen und Bürgermeister stellen oft frustriert fest, dass vom Baurecht nicht Gebrauch gemacht wird. „Vor dem Hintergrund steigenden Zuzugs nach Bayern und des immensen Bedarfs an zusätzlichem Wohnraum ist es unerträglich, dass zahlreiche bebaubare Grundstücke nur deswegen brachliegen, weil sich ihre Eigentümer durch einen späteren Verkauf höhere Gewinne versprechen“, sagte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl heute in München.

Da sich das im Baurecht verankerte Baugesuch in der Praxis als ineffizient und schwer durchsetzbar erwiesen hat, hat der Bayerische Gemeindetag bereits vor zwei Jahren gefordert, die in der alten Bundesrepublik Anfang der 60er Jahre bestehende Grundsteuer C, eine sog. „Baulandsteuer“, wieder einzuführen. „**Es ist unverständlich, dass unsere Forderung immer wieder von Bund und Ländern verworfen wurde. Wir brauchen dringend Wohnungen für unsere Bevölkerung. Wer für brachliegendes, aber bebaubares Land Steuer zahlen muss, wird es sich gut überlegen, ob ein weiteres Zuwarten wirtschaftlich sinnvoll ist**“ sagte Brandl.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Wilfried Schober, Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags,
Tel 089 / 36 00 09-30, E-Mail: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de
Homepage: www.bay-gemeindetag.de

Der Bayerische Gemeindetag

ist der Sprecher von 2.029 kreisangehörigen Gemeinden, Märkten und Städten. Gegenüber dem Bayerischen Landtag, der Bayerischen Staatsregierung und anderen Institutionen vertritt er kraft Verfassung die kommunalen Interessen. Der Verband berät seine Mitglieder umfassend und ist über den Deutschen Städte- und Gemeindebund auf der Bundesebene sowie über das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel präsent.



Gute Ideen ...
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.



Jetzt auch!
DIGITALDRUCK
für Kleinauflagen



DRUCKEREI GMBH
SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach
Telefon 08709/9217-0 • Fax 9217-99
info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de